

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

VGem. Neustadt a.d.Waldnaab
Naabstr. 5
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Per E-Mail an:

[REDACTED]

Sachgebiet 42 | Bauamt (Recht)

Kontakt [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

[REDACTED]

Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

02.06.2023

Vollzug der Baugesetze

Hier: Flächennutzungsplanänderung Nr. 04;
Gemeinde Theisseil

(Parallelverfahren: Aufstellung Bebauungsplan SOLARPARK ROSCHAU)

Entwurf vom: 13.04.2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

- 1 Stellungnahme SG42 - Technischer Umweltschutz v. 24.05.2023
- 1 Stellungnahme SG 45 - Bodenschutz / staatl. Abfallrecht v. 08.05.2023

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bauleitplanung haben wir die in ihrem Aufgabenbereich berührten Facheinheiten unseres Hauses gehört und denselben amtsintern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigefügt.

Das Sachgebiet 42 nimmt zur vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung und erhebt nachfolgend genannte Einwände oder Hinweise:

I. Einwände:

1. Im Flächennutzungsplan ist die Standortwahl zu begründen und ggf. geprüfte Alternativen sind hinreichend darzulegen und konkrete Alternativstandorte gegeneinander Abzuwägen. Dies ist vorliegend im erforderlichen Detaillierungsgrad noch nicht erfolgt. Bezüglich der Alternativenprüfung ist gemäß den Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des StMB vom 10.12.2021 zu verfahren.
2. Redaktionell wäre in der Fußzeile der Begründung die Vorentwurfsfassung zu aktualisieren.

II. Hinweise:

1. Zur Zitierung der Planung zugrundeliegender Rechtsquellen besteht zwar keine unmittelbare Rechtspflicht, jedoch wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit der Planung durch jedermann in Zukunft empfohlen, die einschlägigen Rechtsvorschriften mit Angabe Ihres Rechtsstandes in die Präambel der Genehmigungsfassung aufzunehmen bzw. zu aktualisieren. Ebenso empfiehlt es sich in der Präambel neben den Rechtsgründen und dem Umgriff des Geltungsbereichs, auch das individuell durchgeführte Bauleitplanverfahren, sowie die datierten Bestandteile konkret zu benennen.
2. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ist genehmigungspflichtig i.S.v. § 6 Abs. 1 BauGB.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

VGem. Neustadt a.d.Waldnaab
Naabstr. 5
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Per E-Mail an:

bauamt@vgem-neustadt.de

Sachgebiet 42 | Bauamt (Recht)

Kontakt [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

09602 79 0

02.06.2023

Vollzug der Baugesetze

Hier: Bebauungsplanaufstellung *SOLARPARK ROSCHAU*;
Gemeinde Theisseil
(*Parallelverfahren: Flächennutzungsplanänderung Nr. 04*)

Entwurf vom: *13.04.2023*

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

- 1 Stellungnahme SG42 - Technischer Umweltschutz v. 24.05.2023
- 1 Stellungnahme SG44 - Bauordnung (technisch) v. 15.05.2023
- 1 Stellungnahme SG 45 - Bodenschutz / staatl. Abfallrecht v. 08.05.2023
- 1 Stellungnahme SG 31 - Jagdrecht v. 01.06.2023

Website

www.neustadt.de



Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen

Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bauleitplanung haben wir die in ihrem Aufgabenbereich berührten Facheinheiten unseres Hauses gehört und denselben amtsintern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigelegt.

Das Sachgebiet 42 nimmt zur vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung und erhebt nachfolgend genannte Einwände oder Hinweise:

I. Einwände:

1. Mit Nr. 2.1 des Textteils erfolgt die Festsetzung der Grundflächenzahl. Weiterhin wäre nach dieser Festsetzung als die zur Ermittlung der GRZ maßgebende Fläche die „umzäunte Fläche“. Der räumliche Bereich der Einfriedung wird weiterhin an keiner Stelle hinreichend konkretisiert. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist nach § 19 Abs. 3 S. 1 BauNVO die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, „die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie“ liegt. Zum Bauland gehören daher im Allgemeinen auch die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO. Dies gilt selbst dann, wenn der Bebauungsplan für diese Flächen zusätzliche Festsetzungen wie Pflanzgebote oder Pflanzbindungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB trifft. Diese Festsetzung ist daher zu korrigieren.
2. Die nach Nr. 2.1 festgesetzte Grundfläche für Nebengebäude soll stattdessen für Gebäude festgesetzt werden.
3. Bei Nr. 9.5 der Begründung und Nr. 6 des Textteils ist zur Ermittlung von H_{max} ein oberer Bezugspunkt unter Berücksichtigung des Übersteigschutzes zu definieren. Zudem sollen auch konkrete Bezugspunkte zur Ermittlung der zulässigen Bodenfreiheit von 15cm in Bezug zur GOK festgesetzt werden.
4. Die Flst.Nrn. die in die Planzeichenerklärung aufgenommen wurden, sind in der Planzeichnung darzustellen.
5. Nach Nr. 4.4 des Textteils sollen Videoüberwachungsanlagen zulässig sein, sofern „schutzwürdige Interessen Betroffener“ dem nicht entgegenstehen würden. Als zulässige Höhe für diese Anlagen wird H_{max} mit 5 Metern festgesetzt.

Diese Festsetzung wäre hinsichtlich der maßlichen Regelung zu unbestimmt, da unklar ist, um welche baulichen Anlagen es sich dabei konkret handeln soll und welche Bezugspunkte gelten sollen.

Die Festsetzung der generellen Zulässigkeit der Überwachung eines privaten befriedeten Besitztums und die dazu zur Prämisse gemachte Interessensabwägung privatrechtlicher Interessen ist mitunter im baurechtlichen Kontext i.S.v. § 9 Abs. 1 BauGB rechtswidrig und daher zu streichen.

6. Die in die Planzeichenerklärung aufgenommenen Ausgleichsfläche A1 und A2 sind im Planteil mit Planzeichen festzusetzen.

II. Hinweise:

1. Zur Zitierung der Planung zugrundeliegender Rechtsquellen besteht für den Erlass einer Satzung keine unmittelbare Rechtspflicht, jedoch wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit der Planung durch jedermann in Zukunft empfohlen, die einschlägigen Rechtsvorschriften mit Angabe Ihres Rechtsstandes in die Präambel aufzunehmen, bzw. zu aktualisieren. Ebenso empfiehlt es sich in der Präambel neben den Rechtsgründen und dem Umfang des Geltungsbereichs, auch das individuell durchgeführte Bauleitplanverfahren, sowie die datierten Bestandteile der Satzung konkret zu benennen.
2. Nach Nr. 8.4 der Begründung ergibt sich die Rückbauverpflichtung aus dem Durchführungsvertrag. Aus Gründen der Rechtssicherheit und besserer Vollziehbarkeit empfiehlt es sich, die konkrete Rückbauverpflichtung nicht per Festsetzung, sondern mit Durchführungsvertrag im Detail zu regeln und ggf. über Bürgschaften oder Dienstbarkeiten zu sichern. Es wäre hierzu in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 1.3 lediglich ein Verweis auf den Durchführungsvertrag zu empfehlen, um zu verdeutlichen, dass sich die rechtliche Verpflichtung zum Rückbau vollumfänglich aus privatrechtlicher Vereinbarung ergibt und nicht unmittelbar aus den öffentlich-rechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.
3. Vorliegender Bebauungsplan ist vorbehaltlich § 10 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungspflichtig.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab



Im Hause

Sachgebiet 42 | Bauordnung (rechtlich)
Technischer Umweltschutz
Kontakt [Redacted]
Zimmer [Redacted]
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt an der Waldnaab
Telefon [Redacted]
Telefax [Redacted]
E-Mail [Redacted]

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom



Unser Zeichen



Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

24.05.2023

Vollzug der Baugesetze;

4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Roschau“ der Gemeinde Theisseil

Entwurfsversion vom 13.04.2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Anlage

1 Liste Fachbüros Lichttechnik (Stand: 2022-01)

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Roschau“ der Gemeinde Theisseil wird aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes wie folgt Stellung genommen:

In der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Roschau“ wurde bezüglich des Immissionsschutzes die Blendwirkung auf die nahen gelegenen Wohngebäude nicht untersucht und berücksichtigt.

Aufgrund der Hangneigung in Richtung des Ortes Roschau ist insbesondere die Flur-Nr. 55 einsehbar. Aus diesem Grund kann aus fachlicher Sicht eine Blendwirkung an den bestehenden Wohngebäuden und somit schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Aus fachlicher Sicht ist für die Beurteilung der Blendwirkung an der Bebauung im Einwirkungsbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage die Vorlage eines Blendgutachtens erforderlich.

Eine Liste mit einer Auswahl an geeigneten Gutachtern liegt bei.

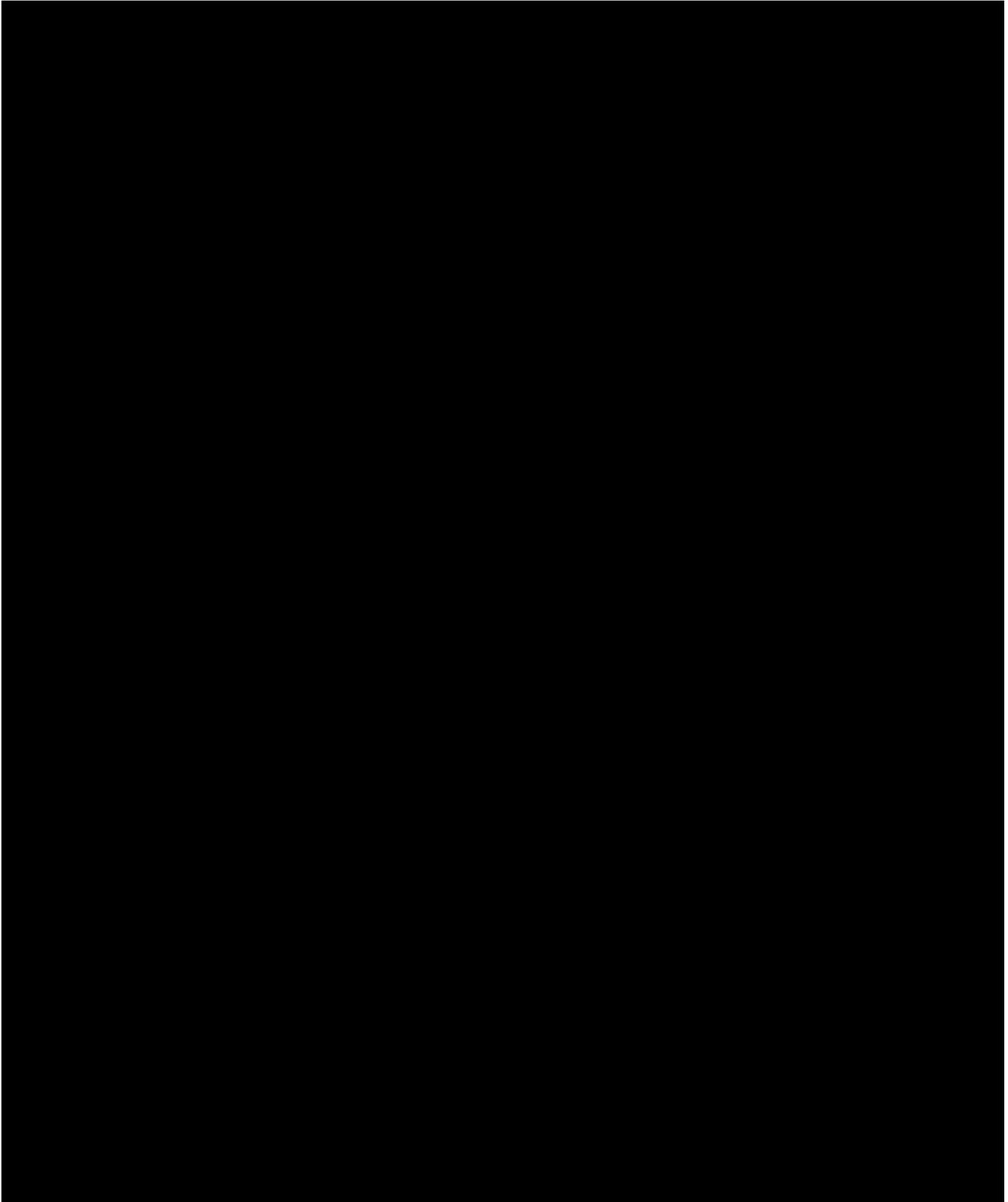
Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Planungsbüros
Lichtplanung, Beleuchtungsberechnung, Immissionsberechnung,
Beleuchtungsmessung

(dem Landratsamt bekannte Büros, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 8. Mai 2023 10:01

AW: Gemeinde Theisseil - 4. Änderung Flächennutzungsplan - Entwurf vom 13.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Theisseil teilt das Sachgebiet 45 Bodenschutz, staatl. Abfallrecht folgendes mit:

Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt
Am Hohlweg 2
92660 Neustadt an der Waldnaab

E-Mail: [\[REDACTED\]](mailto:)
Web: www.neustadt.de

Vor dem Ausdrucken bitte an die Umwelt denken!
Der Inhalt dieser E-Mail kann vertrauliche Angaben enthalten, die nur für den Empfänger bestimmt sind.
Falls Sie nicht der Adressat dieser E-Mail sind, nehmen Sie bitte Verbindung mit dem Absender auf und löschen Sie diese Mitteilung. Jede unerlaubte Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen ist untersagt.

Die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab findet sich im Internet unter <https://www.neustadt.de/meta/datenschutzerklaerung/>

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 8. Mai 2023 10:21

AW: Gemeinde Theisseil - vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Roschau“ – Entwurf vom 13.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Roschau“ der Gemeinde Theisseil wird aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht folgendes mitgeteilt:

Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.

Es wird gebeten, den textlichen Hinweis unter Ziff.2 wie folgt zu ergänzen:

Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind.

Außerdem sind gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Des Weiteren sind nach den textlichen Festsetzungen des B-Planes Aufschüttungen und Abgrabungen von bis zu 0,5 m zulässig. Die Bauherrn sind deshalb beizeiten auf die nachstehenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen hinzuweisen:

Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Z.B. ist grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, nicht aber eine Beseitigung von Abfall zulässig. Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden. Im Regelfall dürfte der jeweilige Bauherr für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sein; auf Verlangen des Landratsamtes müssen insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen werden können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der LAGA M20 (1997) durch die am 01.08.2023 in Kraft tretende Mantelverordnung abgelöst werden. Möglicherweise sollten die Formulierungen unter Ziff. 7 der textlichen Festsetzungen nochmals überprüft oder aber durch die vorstehenden allgemeinen Hinweise ersetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



Landratsamt
Am Hohlweg 2
92660 Neustadt an der Waldnaab

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

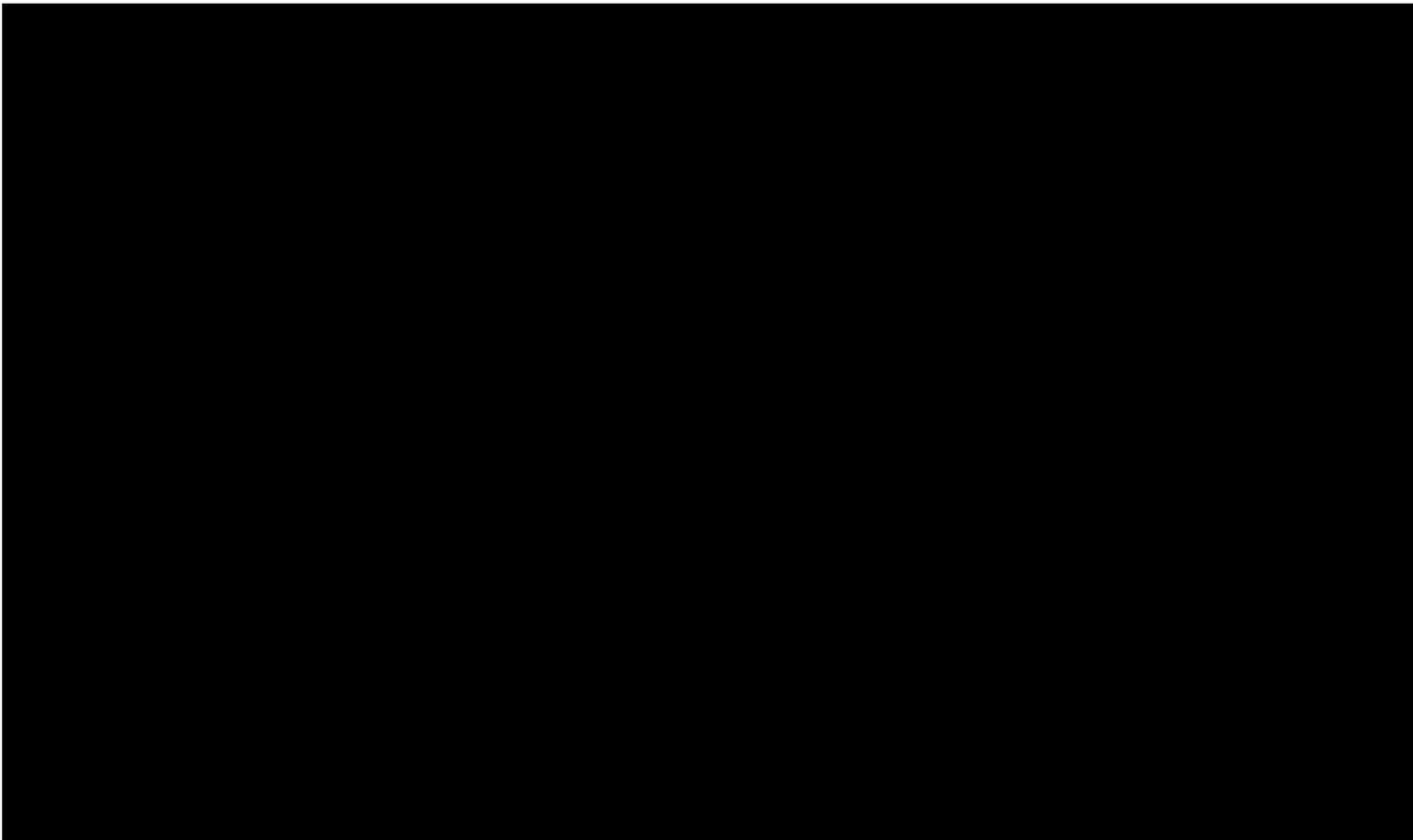
E-Mail: [REDACTED]

Web: www.neustadt.de

Vor dem Ausdrucken bitte an die Umwelt denken!

Der Inhalt dieser E-Mail kann vertrauliche Angaben enthalten, die nur für den Empfänger bestimmt sind.
Falls Sie nicht der Adressat dieser E-Mail sind, nehmen Sie bitte Verbindung mit dem Absender auf und löschen Sie diese Mitteilung. Jede unerlaubte Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen ist untersagt.

Die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab findet sich im Internet unter
<https://www.neustadt.de/meta/datenschutzerklaerung/>



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

per E-Mail an
Sachgebiet 42

[REDACTED]

Sachgebiet 31 | Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Kontakt [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
Adresse Stadtplatz 34
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

[REDACTED]

Unser Zeichen

[REDACTED]

Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

01.06.2023

Vollzug des Jagdrechts; Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Roschau“ in Theisseil

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab nimmt wie folgt zum Vorhaben Stellung:

Der Solarpark soll auf den Flurstücken mit Nummern 38 und 55, Gemarkung Roschau, entstehen. Diese beiden Flurstücke, auf denen zu einem großen Anteil der Solarpark entstehen soll, umfassen ca. 13 ha grundsätzlich bejagbare Fläche des Gemeinschaftsjagdreviers Roschau.

Das aktuell ca. 495 ha große Jagdrevier würde sich durch die Überbauung entsprechend verkleinern. Die betroffene Fläche würde dann zum befriedeten Bezirk gem. Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG).

Das Vorhaben dürfte auf der beanspruchten Fläche und im Umfeld deutliche Auswirkungen auf die Jagdausübung im derzeit verpachteten Jagdrevier Roschau haben. Insbesondere grenzt die vorgesehene Fläche unmittelbar an bewaldetes Gebiet an, was sich auf den Wechsel der Wildtiere aus dem Wald heraus auswirken kann. Die Gemeinschaftsjagreviere Störnstein und Neustadt a.d. Waldnaab grenzen zudem im dortigen Bereich unmittelbar an die Grenzen des Gemeinschaftsjagdreviers Roschau an. Die Bebauung könnte daher ggf. auch Auswirkungen auf diese Reviere haben.

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

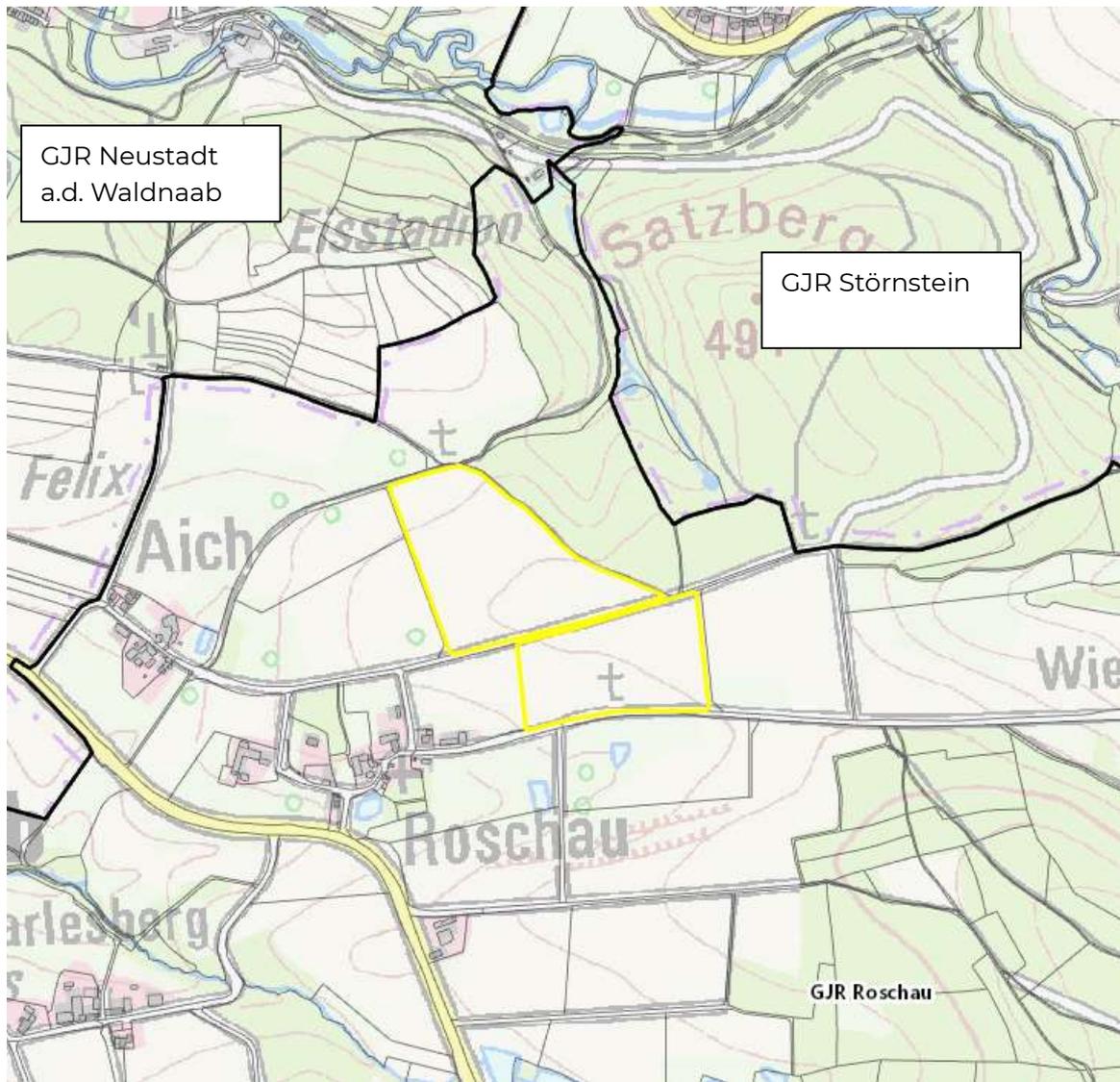
Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36



Die Jagdgenossenschaften Roschau, Neustadt a.d. Waldnaab und Störnstein sollten deshalb entsprechend frühzeitig unterrichtet und gehört werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Theisseil**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Solarpark Roschau“
Teilflächen Fl.Nr. 38 und 55, Gemarkung Roschau**

Stellungnahme zur bauordnungsrechtlichen Beurteilung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Roschau“

Zeichnerische Festsetzungen**Legende**

Die Zaunhöhe sollte auf 2,00 m begrenzt werden

Zufahrt

Die Zufahrt ist zu kennzeichnen und zu bemaßen

Hinweis:

Bei den geplanten Pflegewegen sollten entsprechende Umfahrten, Angriffswege z.B. für die Feuerwehr oder Wirtschaftswege mit entsprechenden Radien berücksichtigt werden; sh. hierzu auch Fachinformation für die Feuerwehren „Brandschutz an Photovoltaikanlagen im Freigelände – sog. Solarparks“.

Auf eine entsprechende Tonnage für Versorgungsfahrzeuge oder Feuerwehr mit entsprechend vorzusehenden Radien, Ausweichstellen ist hinzuweisen

Textliche Festsetzungen**8.3 Beschreibung der Photovoltaikanlage**

Die PV-Modulhöhe wird mit max. 3,80 m über Geländeoberkante angegeben. Die Geländeoberkante sollte auf das natürlich vorhandene Gelände bezogen werden.

9.2 Baugrenzen, Abstandsflächen

Umfahrungen und Einzäunungen sollten innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

9.3 Werbeanlagen

Die max. zulässige Höhe sollte im Bezug auf das natürlich vorhandene Gelände angegeben werden. Eine Beleuchtung der Werbeanlagen sollte im Außenbereich nicht zugelassen werden.

9.5 Einfriedungen

Die Zaunhöhe sollte auf 2,00 m begrenzt werden.

Zäune müssen sicher und ungefährlich sein (s. hierzu auch Art. 3 BayBO – Allgemeine Anforderungen).

Die Ausführung von Stacheldraht ist grundsätzlich auszuschließen.

9.6 Gestaltung des Geländes / Bodenschutz / Oberflächenwasser

Bodenbefestigungen sickerfähig

Die Ausführung sollte insgesamt näher beschrieben werden.

Die Höhe der Modultische sollte 2,00 m nicht überschreiten.

Übereinstimmung der Unterlagen: im Systemschnitt Planteil wird die Modulhöhe mit bis zu 3,00 m angegeben.

Im Textteil wird eine max. Höhe von bis zu 3,80 m beschrieben.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen von Seiten des Sachgebietes 44 – Bauordnung – keine weiteren Einwände.



Per E-Mail

Gemeinde Theisseil
Naabstraße 5
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

██████████

Unser Zeichen

████████████████████

Bearbeiter(in)

██████████

Regensburg

31.05.2023

E-Mail

██

Telefon / Telefax

██

Zimmer-Nr.

██████████

**Gemeinde Theisseil, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Flächennutzungsplan 4. Änderung und vbzg. BPL „Solarpark Roschau“; Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 28.04.2023 haben Sie der Regierung der Oberpfalz die Unterlagen zur o.g. Bauleitplanung zur Stellungnahme vorgelegt. Durch das Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage östlich von Roschau geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl.-Nr. 38 (TF) und 55 (TF), Gemarkung Roschau. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 9 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Bewertungsmaßstab:

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm sowie die Regionalpläne legen diese Ziele sowie die Grundsätze der Raumordnung fest. Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 5 „Wirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) dar:

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher.*

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1 Natur und Landschaft

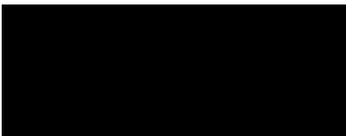
7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden.

Im Planungsgebiet und dessen näherem Umfeld sind – entgegen der Aussage über die angrenzende Bahnlinie auf S.6 in der Begründung - keine Vorbelastungen vorhanden bzw. zu erkennen. Ein Standort ohne Vorbelastung ist mit dem o.g. Grundsatz 6.2.3 regelmäßig nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind (und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt).

Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o.g. Grundsätze (*ggf. auch Ziele*) bzw. Belange der Landwirtschaft (*und ggf. weitere Fachbereiche*) ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß EEG am Ausbau erneuerbarer Energien, an deren Erschließung und Nutzung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Freitag, 28. April 2023 13:22

An: [REDACTED]

Betreff:

B-Plan Solarpark Roschau - Stellungnahme StBA AS

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Roschau“ in Theisseil und gleichzeitige
4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan / Flächennutzungsplan in der Fassung vom 13.04.2023 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflage in der Bauleitplanung Berücksichtigung findet und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen wird:

Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Kreisstraße NEW 27 ist auszuschließen. Zur Beurteilung, ob eine Blendwirkung der PV-Anlage ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Archivstraße 1, 92224 Amberg

Tel [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Internet www.stbaas.bayern.de

Karriere www.ich-bau-bayern.de



Staatli

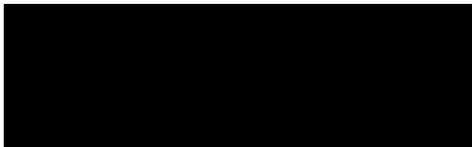
lebei
haue



Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an!



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.



per Email

an: [REDACTED]

cc: [REDACTED]

Ihre Nachricht



Unser Zeichen



Bearbeitung



Datum

09.05.2023

Gemeinde Theisseil; Flächennutzungsplan 4. Änderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Roschau“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 28.04.2023 beteiligen Sie uns zu o.g. Bauleitplanung.

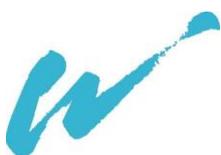
Hierzu nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich der Bauleitpläne nicht vor.

2. Wasserversorgung

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.



3. Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand ist uns nicht bekannt. Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

4. Abwasserentsorgung

4.1 Schmutzwasser

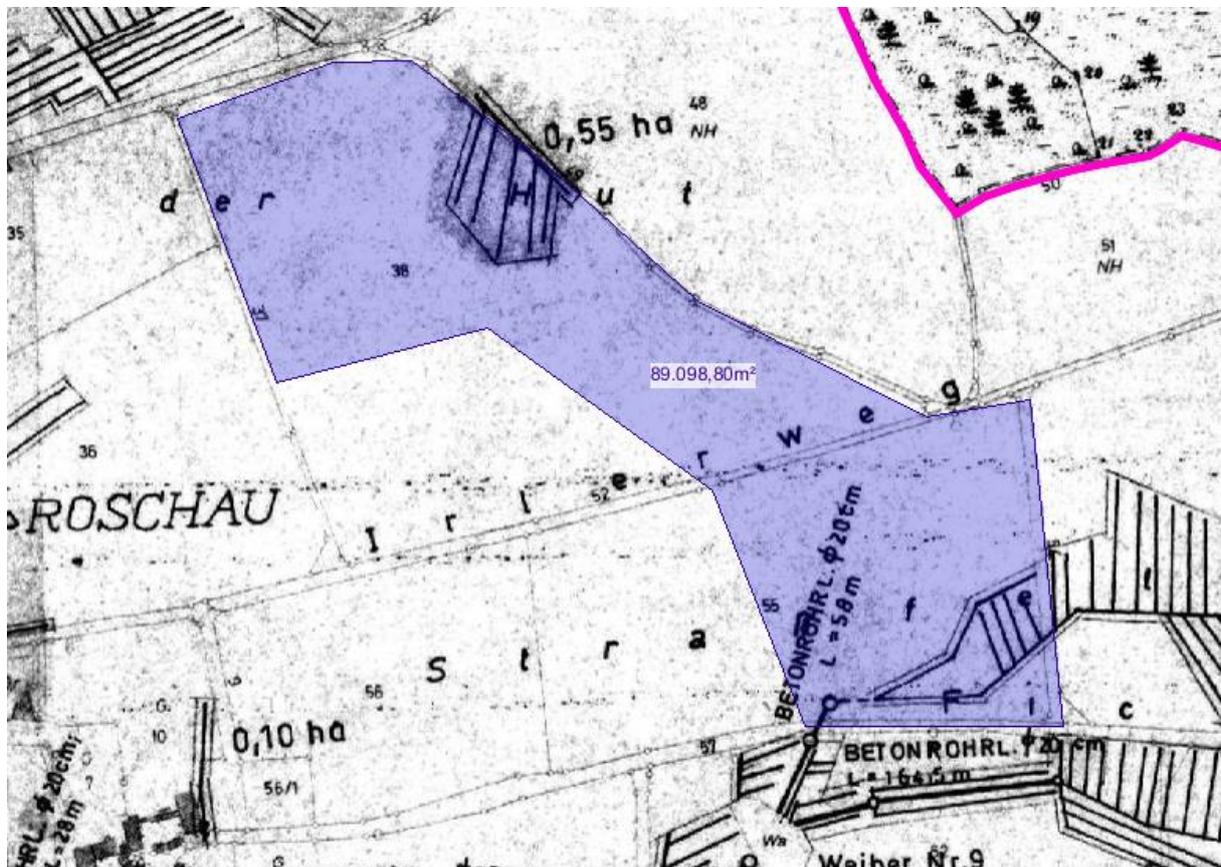
Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone zu versickern.

5. Lage zu Gewässern, Drainagen, wild abfließendes Wasser

Im Vorhabensgebiet sind Drainagen existent. Vorhandene Dränsysteme der Flurbereinigung und eventuell vorhandene Dränsysteme aus privater Nachdrainage sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.



Auszug Drainageplan, Flurbereinigungsverfahren „Roschau“

Innerhalb des Gebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltmaßnahmen vorgesehen werden.

Im Planungsgebiet sind keine Gewässerläufe und keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen.

6. Altlasten

Dem Amt liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Bebauungsplanes vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen (=jedwede Tätigkeit i.S.d. Bodenschutzrechtes) auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

7. Vorsorgender Bodenschutz

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

8. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erhält das Schreiben ebenso zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2023 10:52

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Gemeinde Theisseil: Flächennutzungsplan 4. Änderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Roschau“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter [REDACTED]

Der Solarpark Roschau, soll östlich der Gemeinde Roschau gebaut werden.

Da sich der Standort direkt an der Kreisstraße 27 befindet, ist darauf zu achten, dass es zu keiner Zeit zu einer Blendung der Verkehrsteilnehmer kommt und somit die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

Sollte in einem Gutachten die Blendung vorbeifahrender Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden können, besteht seitens der PI Neustadt kein Einwand zur Errichtung des Solarparks.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

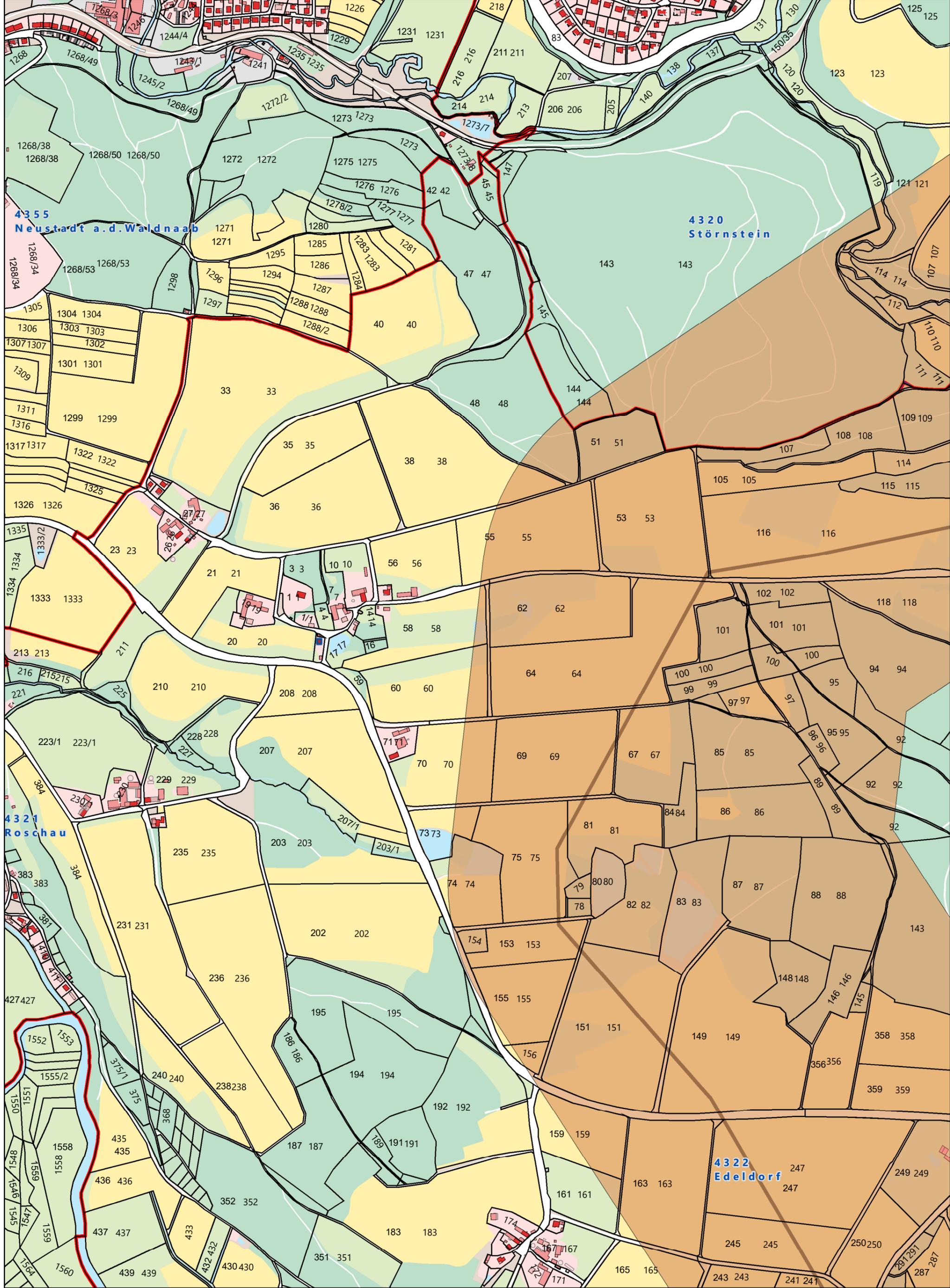
Innere Flosser Straße 24 . 92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Tel [REDACTED] . CNP: [REDACTED]

Fax [REDACTED] . CNP: [REDACTED]

E-Mail dienstlich: [REDACTED]

E-Mail persönlich: [REDACTED]



4355
Neustadt a.d. Waldnaab

4320
Störnstein

4321
Roschau

4322
Edeldorf



Maßstab 1:7.500



Kartengrundlage
(c) Bayerische Vermessungsverwaltung

Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen.
Die Daten der genutzten Liegenschaftskarte können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden geeignet.
Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

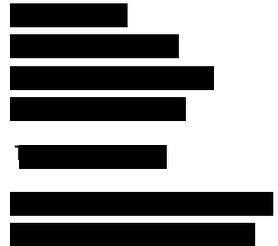
Datenauszug

Bearbeiter

Datum

02.05.2023





Kabel,

Gemeinde Theisseil: Flächennutzungsplan 4. Änderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Roschau“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 28.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Angrenzend an den von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw.

Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Datum
30. Mai 2023

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Weiden. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Weiden, Moosbürger Straße 15, 92637 Weiden, Telefon: 09 61-47 20-0, weiden@bayernwerk.de.

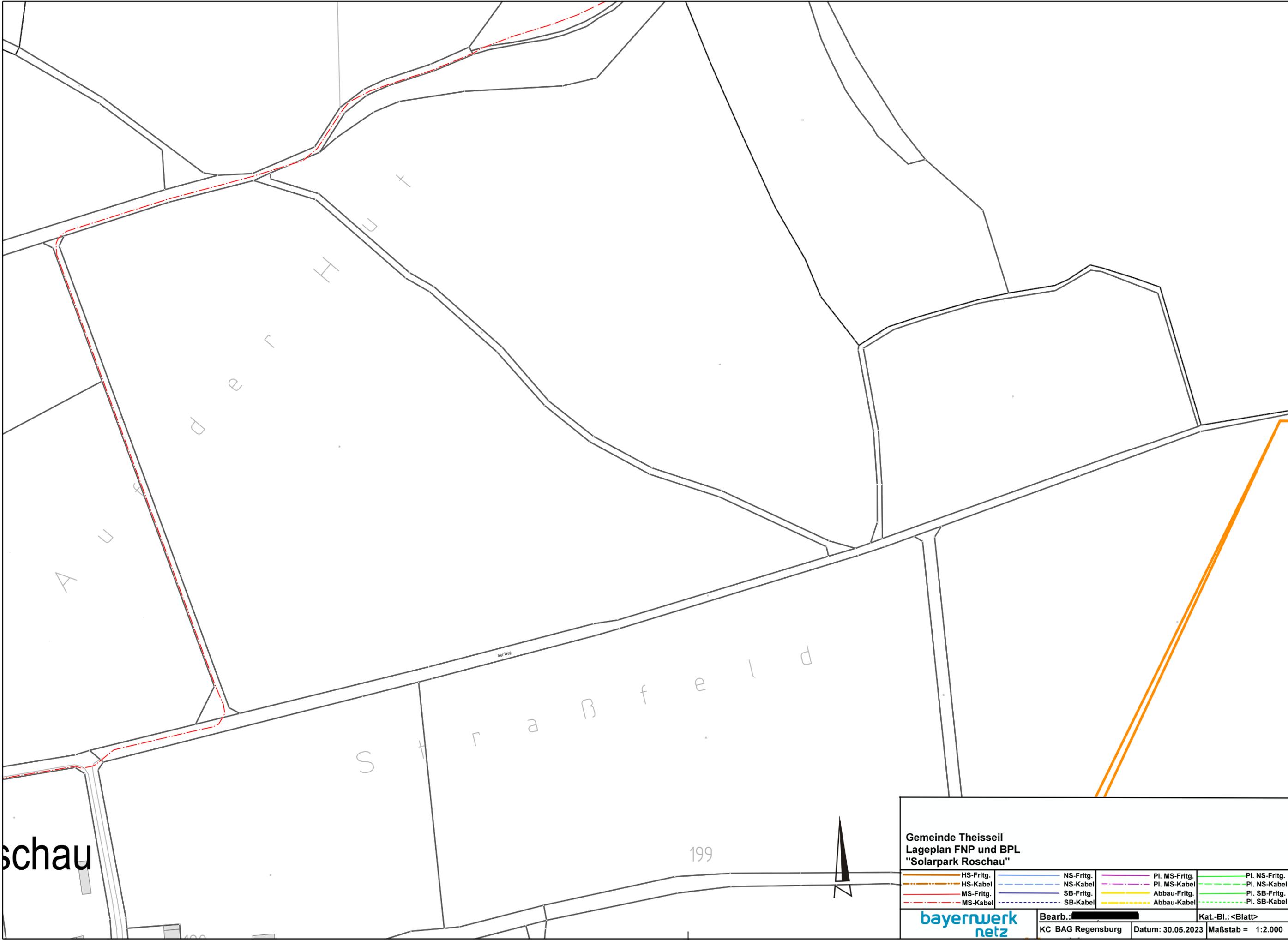
Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Anlagen:
Lageplan

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen



schau

199



**Gemeinde Theisseil
Lageplan FNP und BPL
"Solarpark Roschau"**

HS-Fritg.	NS-Fritg.	Pl. MS-Fritg.	Pl. NS-Fritg.
HS-Kabel	NS-Kabel	Pl. MS-Kabel	Pl. NS-Kabel
MS-Fritg.	SB-Fritg.	Abbau-Fritg.	Pl. SB-Fritg.
MS-Kabel	SB-Kabel	Abbau-Kabel	Pl. SB-Kabel

**bayernwerk
netz**

Bearb.: [REDACTED]
KC BAG Regensburg

Datum: 30.05.2023

Kat.-Bl.: <Blatt>
Maßstab = 1:2.000

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Datum: 15.02.2021

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Pflichten des Bauunternehmers bzw. Bauherrn	3
1.2	Erkundigungspflicht und Baubeginn	3
1.3	Schäden und Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen	3
1.4	Kennzeichnung / Markierung	4
1.5	Unbekannte Leitungen	4
1.6	Lageänderungen und Wiederverfüllen von bestehenden Versorgungsanlagen	4
1.7	Aufsicht	4
2	Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen	5
2.1	Verlegetiefen von Kabeln und Leitungen	5
2.2	Freilegen von Kabeln	5
2.3	Oberirdische Anlagen	5
2.4	Hinweisschilder	5
2.5	Beschädigung eines Starkstromkabels	5
2.6	Besonderheiten bei 110 kV-Hochspannungskabel	6
3	Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen	7
3.1	Verlegetiefen von Gasleitungen	7
3.2	Freilegen von Gasleitungen	7
3.3	Oberirdische Anlagen	7
3.4	Hinweisschilder / Ortung	7
3.5	Beschädigung an Gasverteilungsanlagen	8
4	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	9
4.1	Schutzabstände bei Freileitungen mit einer Spannung von:	9
4.2	Beispiel einer 20.000 Volt Freileitung ohne Windeinfluss	9
4.3	Beispiel einer 110.000 Volt Freileitung mit Windeinfluss	10
4.4	Maßnahmen bei Annäherung an den Schutzabstand	11
4.5	Beschädigung, Berührung einer Freileitung	12
4.6	Beschädigung von Freileitungsmasten oder Erdungsanlagen	13
4.7	Befestigungen an Freileitungsmasten	13
5	Übersicht Standorte Bayernwerk Netz GmbH	14
5.1	Übersichtskarte	14
5.2	Unternehmensleitung	14
5.3	Unsere Kundencenter im Überblick	15
6	Wichtige Rufnummern auf einen Blick	17

1 Einleitung

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor Beschädigung bzw. vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Diese Unterlage soll Ihnen helfen Unfälle und Schäden an Versorgungsanlagen zu vermeiden. Allen auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauherren, Bauleiter, LKW-Fahrer, Kranführer und Baggerführer sollen diese Sicherheitshinweise zugänglich sein.

Weiter gelten unter anderem die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV-Vorschrift 3 (bisher BGV A3)
- „Bauarbeiten“ DGUV-Vorschrift 38 8 (bisher BGV C22)
- „Betreiben von Erdbaumaschinen“ DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.12 (bisher BGR 500)
- „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ DGUV Information 203-017
- „Betrieb von elektrischen Anlagen“ DIN VDE 0105-100
- Vorschriften der DVGW (*Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.*)
 - „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen“ DVGW- Hinweis GW129
 - „Bauunternehmen im Leitungstiefbau-Mindestanforderung“ DVGW- Arbeitsblatt GW381
- Vorschriften der BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.)

Die Sicherheitshinweise gelten für jegliche Arbeiten im Bereich von Leitungen und Anlagen, die der Stromversorgung, der Gasversorgung, der Straßenbeleuchtung sowie deren Steuerung dienen und direkt oder im Auftrag eines Dritten von der Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden.

Zum öffentlichen Versorgungsnetz gehören z. B. Kabel bis 110.000 Volt, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen bis 380.000 Volt.

1.1 Pflichten des Bauunternehmers bzw. Bauherrn

Vor jeder Durchführung von Erdarbeiten – insbesondere im Bereich öffentlicher Wege und Straßen, aber auch auf Privatgrund – hat der Bauunternehmer bzw. der Bauherr mit unterirdischen Versorgungsanlagen (Kabel- und Rohrleitungsanlagen) zu rechnen. Er ist verpflichtet, eine Beschädigung an Versorgungsanlagen oder eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Mitarbeiter und/oder beauftragte Subunternehmer sind entsprechend zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen ist der Bauunternehmer/Bauherr oder eine von ihm beauftragte Person verantwortlich, auch dann, wenn ein Beauftragter vom Netzbetreiber auf der Baustelle anwesend ist.

Der Bestand und die Betriebssicherheit der Versorgungsanlage sind während und nach Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

1.2 Erkundigungspflicht und Baubeginn

Für den Bauunternehmer/Bauherrn besteht, nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, vor Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sind die betroffenen Versorgungsunternehmen über den Umfang der Bauarbeiten zu informieren.

Eine entsprechende Planauskunft über die Lage von Versorgungsleitungen ist einzuholen. Das Planwerk ist auf der Baustelle vorzuhalten und muss jeder bautätigen Person zugänglich sein. Die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

Diese Vorschriften gelten nicht nur für Bauarbeiten auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grundstücken.

1.3 Schäden und Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen

Für Schäden und Unfälle ist der Verursacher verantwortlich, auch die dadurch entstehenden Kosten sind von ihm zu tragen. Zusätzlich kann bei grob fahrlässiger Beschädigung der Versorgungsanlagen Strafanzeige gegen den Verursacher gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, gegen Mitgliedsbetriebe Bußgelder zu verhängen, wenn Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

1.4 Kennzeichnung / Markierung

Vor den Grabarbeiten ist der neue Trassenverlauf z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Farbe u. Ä. zu kennzeichnen. Bestehende Kabel- und Rohrleitungen, die im Bereich der neuen Trasse verlaufen oder sie kreuzen, sind ebenfalls zu markieren.

1.5 Unbekannte Leitungen

Werden Kabel oder Rohrleitungen gefunden, die nicht in den Bestandsplänen eingezeichnet sind, ist dies sofort zu melden. Die Arbeiten müssen unterbrochen werden, bis das weitere Vorgehen mit der Bayernwerk Netz GmbH abgesprochen ist.

1.6 Lageänderungen und Wiederverfüllen von bestehenden Versorgungsanlagen

Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Bayernwerk Netz GmbH vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen. Der vorgefundene Zustand, wie z.B. Sandbettung und Trassenwarnbänder, ist wiederherzustellen.

1.7 Aufsicht

Die Bauarbeiten sind von einer fachkundigen Aufsicht der ausführenden Baufirma zu betreuen. Die Aufsicht hat dafür zu sorgen, dass alle Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sicher und gewissenhaft ausgeführt werden.

2 Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen

2.1 Verlegetiefen von Kabeln und Leitungen

Nach DIN VDE 0276 ist eine Verlegetiefe für Energiekabel von mindestens 0,6 m empfohlen. Kann diese Verlegetiefe nicht eingehalten werden, sollten die Kabel durch Maßnahmen (z.B. Schutzrohre) mechanisch geschützt sein.

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben.

Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, in Absprache mit der Bayernwerk Netz GmbH, die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Maßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä.) festzustellen.

Bei dennoch unvermutetem Antreffen derartiger Anlagen sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und die Bayernwerk Netz GmbH zu informieren.

2.2 Freilegen von Kabeln

Werden Kabel oder Schutzrohre im Baustellenbereich freigelegt, ist sicher zu stellen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen durch Baumaschinen vermieden wird. Maschinell gegraben werden darf nur bis zu einem Abstand, der das Risiko einer Beschädigung von Leitungen sicher ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nur Handschachtung erlaubt, hierbei ist darauf zu achten, dass nur stumpfe mit der Hand geführte Werkzeuge (kein Spaten, keine Spitzhacke oder dgl.) zum Einsatz kommen, um die Leitungen möglichst vorsichtig frei zu graben. Freigelegte Versorgungsanlagen sind solange als unter Spannung stehend anzunehmend, bis die Spannungsfreiheit durch einen Beauftragten der Bayernwerk Netz GmbH festgestellt wurde, ferner dürfen sie in ihrer Lage nur in Absprache verändert oder umgelegt werden. Sind Bohrungen, Pressungen oder Spülbohrungen geplant, oder das Einschlagen von Pfählen oder Bohlen, ist Vorsicht geboten, dabei ist die genaue Lage der bestehenden Versorgungsleitungen zu kennen. Hierzu ist im unmittelbaren Arbeitsbereich der Versorgungsanlagen mittels Suchschlitzen die genaue Lage festzustellen.

2.3 Oberirdische Anlagen

Ein Abstellen von Baumaterial oder Maschinen, so dass der Zugang zu den oberirdischen Versorgungsanlagen wie Stationen, Kabelverteilerschränken, Armaturen und Schachtdeckeln erschwert wird oder nicht möglich ist, ist nicht gestattet. Während der gesamten Bauzeit ist ein sicherer Zugang zu gewährleisten.

2.4 Hinweisschilder

Ein Entfernen, Versetzen oder Verdecken von Hinweisschildern, Kabelmerksteinen oder anderen Markierungen darf nur mit Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH ausgeführt werden.

2.5 Beschädigung eines Starkstromkabels

Wird ein Starkstromkabel beschädigt, ist höchste Vorsicht geboten. Für den Verursacher und die in unmittelbarer Nähe arbeitenden Personen besteht Lebensgefahr! Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb gilt:

- Gerät und sich aus dem Gefahrenbereich bringen
- Anwesende Personen warnen, „Abstand zu halten!“
- Schadenstelle schnellst möglich verlassen und absperren
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

Zu den Versorgungsanlagen gehören auch Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel. Sie dienen zur Übertragung von Datenströmen, Schaltimpulsen und Messwerten. Wird ein Kommunikationskabel beschädigt, gilt:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

Zunehmend werden in der Telekommunikationstechnik Glasfaserkabel eingesetzt. Bei Beschädigungen des Glasfaserkabels kann ein – möglicherweise für das Auge unsichtbarer – Laserstrahl austreten. Je nach Intensität kann der direkte Blick in diesen Laserstrahl irreversible Augenschäden hervorrufen. Bei einer Beschädigung eines Glasfaserkabels gilt deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen
- Personen aus dem Umfeld entfernen
- Schadenstelle abdecken
- Betreiber informieren

Jede Beschädigung von Stromkabeln, Erdungsanlagen, Telekommunikationskabeln und Glasfaserkabeln, auch nur eine Verletzung der Schutzumhüllung/des Schutzrohres oder falls der Kabelmantel nur eine Druckstelle aufweist, ist wegen der unvorhersehbaren Folgeschäden umgehend der Bayernwerk Netz GmbH zu melden. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Werden Beschädigungen nicht umgehend gemeldet, kann es z.B. durch eindringende Feuchtigkeit zu später auftretenden Folgeschäden kommen. Diese sind mit einem erheblichen Mehraufwand zu beheben. Die Kosten der Reparatur hat der Verursacher zu begleichen. Sofort gemeldete Schäden können schnell, einfach und kostengünstig behoben werden.

2.6 Besonderheiten bei 110 kV-Hochspannungskabel

Die Schutzzone von 110 kV-Hochspannungskabeln beträgt beidseitig der Kabeltrasse 5,0 m. Alle Maßnahmen innerhalb der genannten Schutzzone sind mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Bei der Verlegung von Fernwärmeleitungen in der Nähe einer 110 kV-Kabeltrasse gelten andere Abstände, die wegen der Wärmeabstrahlung separat berechnet werden müssen und sind generell mit der Bayernwerk Netz GmbH im Vorfeld abzustimmen sind.

3 Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen

3.1 Verlegetiefen von Gasleitungen

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung einer **Gasleitung** min. 0,5 m.

Angaben über die Lage der Gasrohrleitungen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben.

Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, in Absprache mit der Bayernwerk Netz GmbH, die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Maßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä.) festzustellen.

3.2 Freilegen von Gasleitungen

Werden Gasleitungen im Baustellenbereich freigelegt, ist sicher zu stellen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen durch Baumaschinen vermieden wird. Maschinell gegraben werden darf nur bis zu einem Abstand, der das Risiko einer Beschädigung von Leitungen sicher ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nur Handschachtung erlaubt. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur stumpfe mit der Hand geführte Werkzeuge (kein Spaten, keine Spitzhacke oder dgl.) zum Einsatz kommen, um die Leitungen möglichst vorsichtig frei zu graben. Freilegen und Sichern der Gasleitung für nachfolgende Erdarbeiten sind nur unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH oder einer beauftragten Person durchzuführen. Ferner dürfen sie in ihrer Lage nur in Absprache verändert oder umgelegt werden. Sind Bohrungen, Pressungen oder Spülbohrungen geplant, oder das Einschlagen von Pfählen oder Bohlen, ist Vorsicht geboten. Dabei ist die genaue Lage der bestehenden Versorgungsleitungen zu kennen. Hierzu ist im unmittelbaren Arbeitsbereich der Versorgungsanlagen mittels Suchschlitzen die genaue Lage festzustellen.

Gasrohrleitungen sind in einem Schutzbereich verlegt, in dem folgende Forderungen gelten:

- Keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- Keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- Keine Errichtung von Stellplätzen (z. B. Container)
- Keine Errichtung von Pfählen und Pfosten, keine Überpflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- Keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können

Im Schutzbereich von Gasverteilungsanlagen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur mit Zustimmung und gegebenenfalls unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH durchgeführt werden.

3.3 Oberirdische Anlagen

Abstellen von Baumaterial oder Maschinen, so dass der Zugang zu den oberirdischen Versorgungsanlagen wie Gasstationen, Armaturen, Straßenkappen und Gasschiebern erschwert wird oder nicht möglich ist, ist nicht gestattet. Während der gesamten Bauzeit ist ein sicherer Zugang zu gewährleisten.

3.4 Hinweisschilder / Ortung

Ein Entfernen, Versetzen oder Verdecken von Hinweisschildern, Markierungspfosten, Kabelmerksteinen oder anderen Markierungen darf nur mit Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH ausgeführt werden.

Gasleitungen werden auch mit Ortungsdraht in Ihrer Lage markiert. Dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe der Leitungen, bei einer Beschädigung oder Abriss ist die Bayernwerk Netz GmbH zu informieren, eine Verfüllung darf nur nach deren Zustimmung erfolgen.

3.5 Beschädigung an Gasverteilungsanlagen

Achtung: Bei Beschädigung einer Gasleitung besteht durch ausströmendes Gas Explosionsgefahr!

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

- Arbeiten sofort einstellen, Ruhe bewahren
- Keine offenen Flammen, Zündquellen fernhalten, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen
- Maschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und absperren
- Nicht mit Handy telefonieren, keine elektrischen Schalter oder Klingeln betätigen
- Anwohner warnen, Fenster und Türen schließen, Eindringen von Gas ins Gebäude verhindern
- Passanten fernhalten
- Bereitschaftsdienst Gas anrufen 0941 / 28 00 33 55
- Falls erforderlich, Feuerwehr und Polizei hinzuziehen

Maßnahmen bei Gasaustritt innerhalb von Gebäuden:

- Arbeiten sofort einstellen, Ruhe bewahren
- Keine offenen Flammen, Zündquellen fernhalten, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen
- Nicht mit Handy telefonieren, keine elektrischen Schalter oder Klingeln betätigen
- Fenster und Türen öffnen, für Durchzug sorgen
- Wenn möglich Absperreinrichtung der Gasleitung schließen
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen, nicht klingeln oder telefonieren
- Bereitschaftsdienst Gas anrufen 0941 / 28 00 33 55
- Falls erforderlich, Feuerwehr und Polizei hinzuziehen

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie bei Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr).
- Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung vermeiden.
- Feuerwehr alarmieren

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen. Das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch dann zu benachrichtigen, wenn lediglich die äußere Isolierung einer Gasleitung aus Stahl oder die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Auch wenn keine direkte Beschädigung erkennbar ist, so kann es durch Korrosion oder Haarrisse zu schweren Störungen kommen. Eine Beschädigung einer Gasleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Werden Beschädigungen nicht umgehend oder gar nicht gemeldet, kann dies zu Folgeschäden an den Gasanlagen führen. Sofort gemeldete Schäden können schnell, einfach und kostengünstig behoben werden. Später auftretende Folgeschäden sind mit einem erheblichen Mehraufwand zu beheben, der Verursacher hat für die Kosten der Reparatur aufzukommen.

4 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind besondere Maßnahmen erforderlich:

Werden die Schutzabstände von Freileitungen unterschritten, besteht **akute Lebensgefahr**.

4.1 Schutzabstände bei Freileitungen mit einer Spannung von:

bis 1.000 Volt	1,0 m nach allen Seiten
über 1.000 Volt bis 110.000 Volt	3,0 m nach allen Seiten
über 110.000 Volt bis 220.000 Volt	4,0 m nach allen Seiten
über 220.000 Volt bis 380.000 Volt	5,0 m nach allen Seiten
bei unbekannter Spannung	5,0 m nach allen Seiten

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen.

Bei unbekannter Spannungshöhe ist Auskunft über die Freileitung bei der Bayernwerk Netz GmbH oder bei dem zuständigen Netzbetreiber einzuholen.

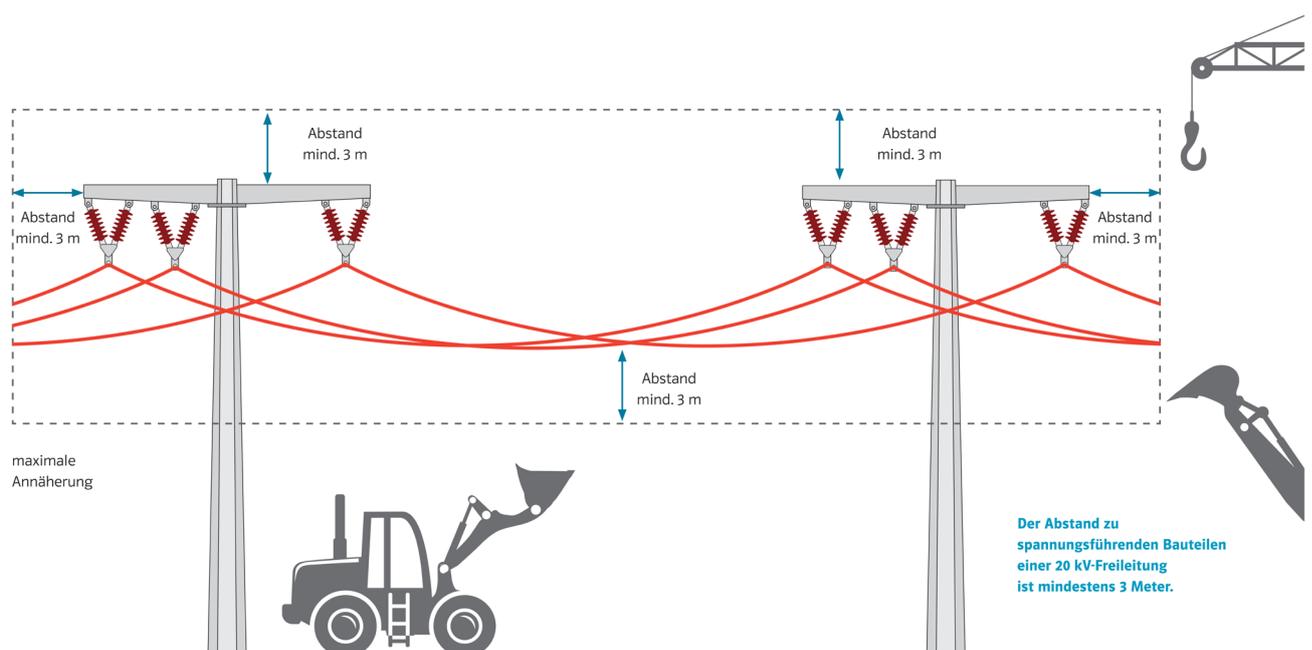
Die Bayernwerk Netz GmbH informiert über die Höhe der Spannung einer Freileitung, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Ist der Netzbetreiber einer Freileitung nicht bekannt, kann dieser bei der Bayernwerk Netz GmbH erfragt werden.

4.2 Beispiel einer 20.000 Volt Freileitung ohne Windeinfluss

Abbildung 1:
Schutzabstand zu einer 20 kV-Leitung ohne Windeinfluss

Unterschreiten der
Schutzabstände bedeutet
akute Lebensgefahr!



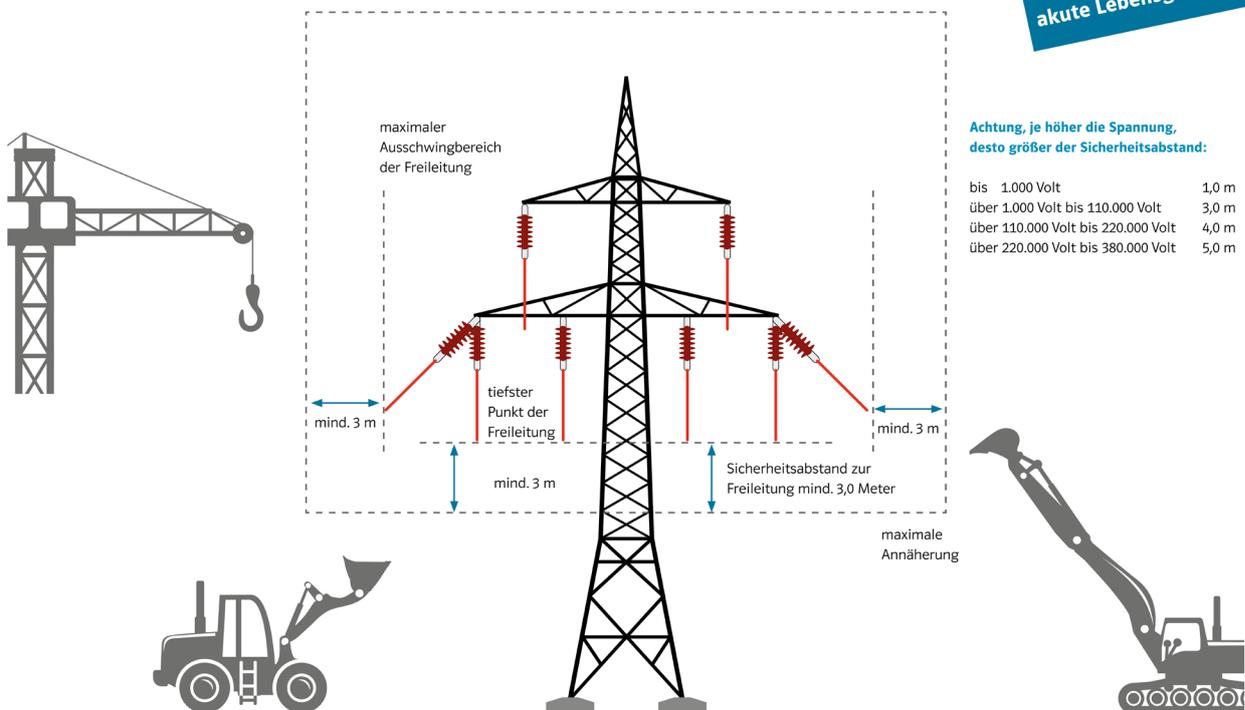
Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil bzw. Leiterseil eingehalten werden, zusätzlich ist das seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Deshalb ist grundsätzlich die Durchfahrthöhe bzw. die max. Arbeitshöhe unter der Freileitung mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Der Schutzbereich einer 20kV-Freileitung beträgt 15m links und rechts der Leitungsachse. Sind in diesem Bereich Wohngebäude, Maschinen-/Lagerhallen, Fahrsilos, Hopfengärten, Straßen, Geländeaufschüttungen, Anpflanzungen usw. geplant oder sind Kran- oder Grabarbeiten in diesem Bereich nötig, ist auch hier grundsätzlich eine Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH zu stellen.

4.3 Beispiel einer 110.000 Volt Freileitung mit Windeinfluss

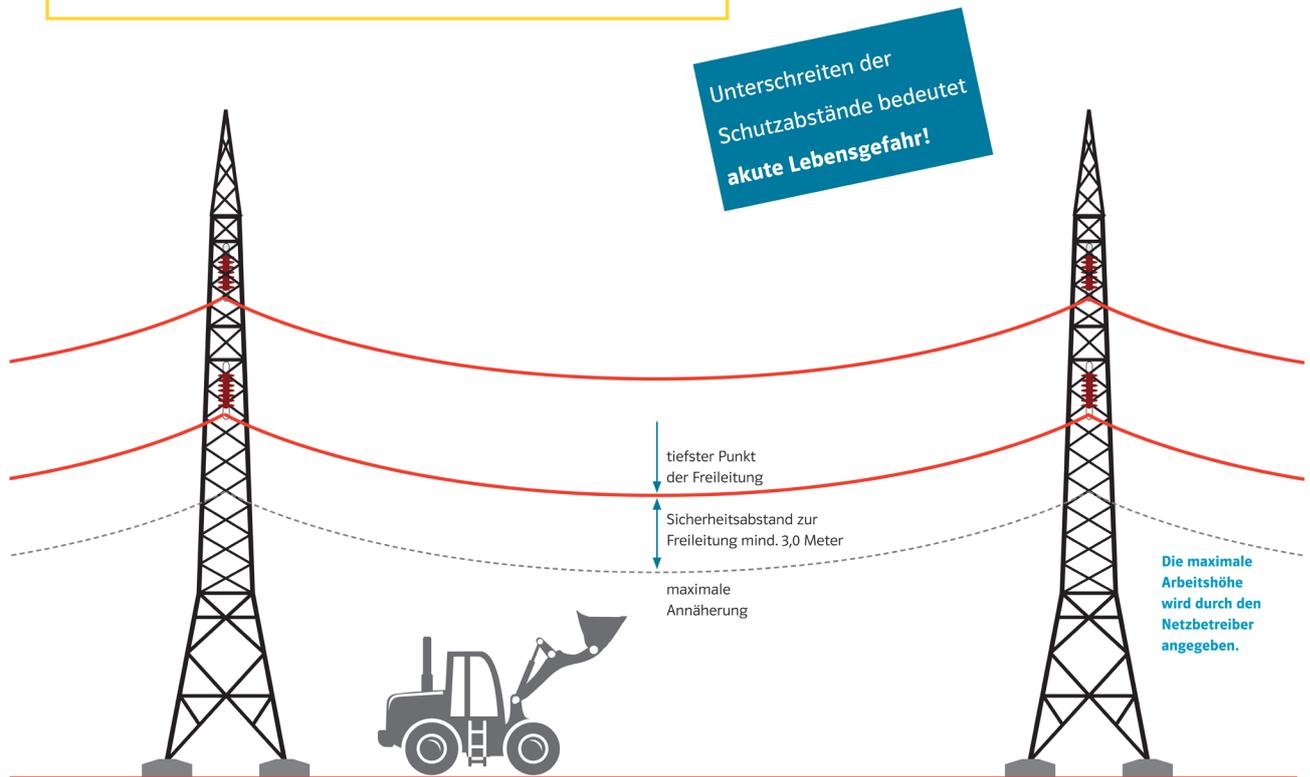
Abbildung 2:
Seitlicher Schutzabstand zu einer 110 kV-Leitung unter Windeinfluss



Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil bzw. Leiterseil eingehalten werden. Zusätzlich ist das seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Deshalb ist grundsätzlich die Durchfahrthöhe bzw. die max. Arbeitshöhe unter der Freileitung mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Abbildung 3:
Maximale Arbeitshöhe unter einer 110 kV-Leitung



Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

Der Schutzbereich einer 110 kV-Freileitung beträgt 50 m links und rechts der Leitungsachse. Sind in diesem Bereich Wohngebäude, Maschinen-/Lagerhallen, Fahrsilos, Hopfengärten, Straßen, Geländeaufschüttungen, Anpflanzungen usw. geplant oder sind Kran- oder Grabarbeiten in diesem Bereich nötig, ist auch hier grundsätzlich eine Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH zu stellen.

4.4 Maßnahmen bei Annäherung an den Schutzabstand

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Personen, die im Bereich einer Freileitung arbeiten bzw. Baumaschinen bedienen, sich mehr auf die Bautätigkeit als auf die darüber liegende Leitung konzentrieren. Auch sind Abstände zur Freileitung nur schwer einzuschätzen.

Deshalb gilt:

- Vorsicht beim Unterfahren einer Freileitung, Ausleger/Kipper einfahren
- Vorsicht beim Bedienen von Baumaschinen (Bagger, Lader, usw.)
- Vorsicht beim Abladen mit einem Kipper
- Vorsicht bei Kranarbeiten, unkontrolliertem Ausschwingen von Lasten
- Vorsicht bei Gerüstbau und Bewegungen von Roll- oder Fahrgerüsten

Damit gewährleistet ist, dass der Schutzabstand nicht unterschritten wird, sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen.

- mit Sperrschranken oder Absperrzaun den vorgegebenen Bereich absichern
- mit Höhenbegrenzungen die vorgegebene Durchfahrthöhe absichern
- Aufstellen eines Schutzgerüsts (nur im spannungslosen Zustand der Freileitung und nur unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH möglich)
- den Schwenkbereich und die Laufkatze eines Baukrans so beschränken, dass ein Einschwenken in den Gefährdungsbereich nicht möglich ist

Ist keine der aufgeführten Schutzmaßnahmen durchführbar, so ist mit Hilfe der Bayernwerk Netz GmbH eine gleichwertige Lösung auszuarbeiten.

4.5 Beschädigung, Berührung einer Freileitung

Für alle Personen, die sich an der Schadensstelle oder im Gefahrenbereich aufhalten, besteht **akute Lebensgefahr**.

Berührt ein Fahrzeug (Kipper, Kran, Bagger usw.) eine Freileitung oder kommt es zum Herabfallen von Leiterseilen, gilt Folgendes:

- Personen, die sich im näheren Umkreis befinden, dürfen sich auf keinen Fall dem verunfallten Fahrzeug oder einem auf dem Erdboden liegenden Leiterseil nähern, auch dann nicht, wenn davon ausgegangen wird, dass die Spannung abgeschaltet ist.
- Ruhe bewahren, nicht Aussteigen. Durch Wegfahren oder Schwenken des Auslegers versuchen, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen. Personen, die sich dem Fahrzeug nähern, warnen und auf die gefährliche Situation aufmerksam machen.
- Kann der Kontakt mit der Freileitung und dem Fahrzeug nicht unterbrochen werden und ist ein Verbleib im Führerhaus nicht mehr möglich, ist das Fahrzeug mit geschlossenen Füßen und einem möglichst weiten Sprung zu verlassen. Ebenso ist das Entfernen von der Gefahrenstelle mit geschlossenen Füßen und mit Sprüngen fortzusetzen. Das gemeinsame Berühren von Fahrzeug und Erdboden kann zu einem tödlichen Stromschlag führen.
- Die Unfallstelle ist großräumig, mindestens in einem Umkreis von 20 m, abzusichern. Sind leitende Gegenstände wie z.B. Drahtzäune oder ähnliches im Unfallbereich, die eine Spannungsverschleppung zur Folge haben können, sind diese ebenso in die Absperrung / Absicherung mit einzubeziehen.
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

Im Falle einer Körperdurchströmung (elektrischer Schlag) ist in jedem Fall ein Arzt aufzusuchen, um mögliche Beeinträchtigungen des Herzens auszuschließen (Spätfolgen möglich).

Abbildung 4:
Berühren einer 20 kV-Leitung beim Entleeren eines LKW



Darstellung nur schematisch, ohne Maßstab!

4.6 Beschädigung von Freileitungsmasten oder Erdungsanlagen

Werden Freileitungsmaste oder die dazugehörige Erdungsanlage beschädigt, ist aus Sicherheitsgründen und wegen der davon ausgehenden Gefahr direkt die Bayernwerk Netz GmbH zu verständigen.

4.7 Befestigungen an Freileitungsmasten

Jegliche Befestigung von Baustelleneinrichtungen oder Absperrungen an Freileitungsmasten oder an Freileitungsteilen ist verboten.

5 Übersicht Standorte Bayernwerk Netz GmbH

5.1 Übersichtskarte

Kontakt Adressen:

Hier finden Sie die Kontaktdaten und [Adressen](#) unserer Unternehmensleitung und den Regional- und Kundencentern im Versorgungsgebiet.



5.2 Unternehmensleitung

Bayernwerk Netz GmbH

Unternehmensleitung

Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T 09 41-2 01-00
F 09 41-2 01-20 00

5.3 Unsere Kundencenter im Überblick

Kundencentersuche:

Das für das jeweilige Bauvorhaben [zuständige Kundencenter](#) mit den persönlichen Ansprechpartnern kann über unsere Postleitzahlenabfrage (Kundencentersuche) bequem selektiert werden.

Unsere [Bayernwerkkarte](#) mit den jeweiligen Netz- und Kundencentergebieten stellen wir zusätzlich digital zur Verfügung.



Unsere Kundencenter in Unterfranken:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Fuchsstadt
Industriestraße 6
97727 Fuchsstadt
T +49 97 32-88 87-0
Fuchsstadt@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Marktheidenfeld
Am Dillberg 10
97828 Marktheidenfeld
T +49 93 91-9 03-0
Marktheidenfeld@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Oberfranken:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg
T +49 9 51-3 09 32-0
Bamberg@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Kulmbach
Hermann-Limmer-Straße 9
95326 Kulmbach
T +49 92 21-8 08-0
Kulmbach@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Naila
Zum Kugelfang 2
95119 Naila
T +49 92 82-76-0
Naila@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Oberpfalz:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Parsberg
Lupburger Straße 19
92331 Parsberg
T +49 94 92-9 50-0
Parsberg@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Schwandorf
Ettmannsdorfer Straße 38/40
92421 Schwandorf
T +49 94 31-7 30-0
Schwandorf@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Weiden
Moosbürger Straße 15
92637 Weiden
T +49 9 61-47 20-0
Weiden@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Niederbayern:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Altdorf
Eugenbacherstraße 1
84032 Altdorf
T +49 8 71-9 66 39-0
Altdorf@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Regen
Pointenstraße 12
94209 Regen
T +49 99 21-9 55-0
Regen@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Eggenfelden
Landshuter Straße 22
84307 Eggenfelden
T +49 87 21-9 80-0
Eggenfelden@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Vilshofen
Bahnhofstraße 3
94474 Vilshofen
T +49 85 41-9 16-0
Vilshofen@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Oberbayern:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Ampfing
Mobil-Oil-Straße 34
84539 Ampfing
T +49 86 36-9 81-0
Ampfing@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Kolbermoor
Geigelsteinstraße 2
83059 Kolbermoor
T +49 80 31-80 99-0
Kolbermoor@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Pfaffenhofen
Draht 7
85276 Pfaffenhofen/Ilm
T +49 84 41-7 50-0
Pfaffenhofen@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Unterschleißheim
Lise-Meitner-Straße 2
85716 Unterschleißheim
T +49 89-3 70 02-0
Unterschleissheim@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Freilassing
Alpenstraße 1
83395 Freilassing
T +49 86 54-4 92-0
Freilassing@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Penzberg
Oskar-von-Miller-Straße 9
82377 Penzberg
T +49 88 56-92 75-0
Penzberg@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Taufkirchen
Karwendelstraße 7
82024 Taufkirchen
T +49 89-6 14 13-0
Taufkirchen@bayernwerk.de

6 Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Störungsnummer Gas: 09 41-28 00 33 55

Störungsnummer Strom: 09 41-28 00 33 66



(Anrufe werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Theisseil	
Ihr Az.: [REDACTED]	Unser Az.: [REDACTED] [REDACTED]
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 4. Änderung	
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Aufstellung BPl „Solarpark Roschau“	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab
<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

Der Planungsbereich liegt gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ im Bereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine wichtige Rolle zu, weshalb diesen eine besondere Bedeutung beigemessen werden soll.

Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u. a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der Vertreter landwirtschaftlicher Belange ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen.

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

(X) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der südöstliche Teilbereich des Planungsareals überschneidet sich mit dem Trassenkorridor der geplanten Gleichstrom-Erdkabelleitung SuedOstLink. Auch wenn die geplante Photovoltaikanlage außerhalb des Trassenvorschlages liegt, wird eine enge Abstimmung mit sowie eine Beteiligung der TenneT TSO GmbH, Bayreuth am weiteren Verfahren empfohlen.

Regensburg, 12.05.2023

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung



Bayerischer Bauernverband

Geschäftsstelle Weiden - Tirschenreuth

Bayerischer Bauernverband · Nikolaus-Otto-Straße 8 · 92637 Weiden

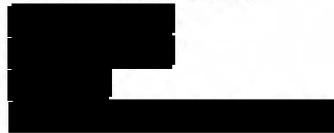
Ansprechpartner:

Geschäftsstelle Weiden

Telefon:

Telefax:

E-Mail:



Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab
Naabstr. 5
92660 Neustadt a. d. Waldnaab

Datum: 22.05.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

**4. Änderung Flächennutzungsplan mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan Solarpark Roschau
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Weiden i. d. OPf.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Maßnahme nehmen wir von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Weiden i. d. OPf. wie folgt Stellung:

Uns ist bewusst, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein vorrangiges Ziel der bayerischen Staatsregierung ist.

Bei Projekten der dezentralen Energieerzeugung über regenerative Quellen müssen

- Bürger-Bauern-Projekte
- Kooperationsprojekte oder
- genossenschaftliche Projekte

Vorrang in der Planung, Genehmigung und Umsetzung haben.

Für Freiflächen-PV-Anlagen müssen in Bayern flächendeckend folgende Prioritäten gelten:

- Vorrangig auf nicht-landwirtschaftlichen Nutzflächen und ertragsschwachen Standorten.
- Landwirte, die Flächen bereitstellen, sowie Landwirte die Pachtflächen verlieren müssen die Möglichkeit einer Beteiligung an der Freifläche erhalten.
- Vorrangig als regionale Kooperationsprojekte

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nikolaus-Otto-Straße 8 · 92637 Weiden · Telefon 0961 40195-10 · Telefax 0961 40195-19

Weiden@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Neustadt · Konto 240 008 227 · BLZ 753 519 60 · IBAN: DE21 7535 1960 0240 0082 27 · BIC: BYLADEM1ESB

Raiffeisenbank Weiden · Konto 6403 700 · BLZ 753 900 00 · IBAN: DE48 7539 0000 0006 4037 00 · BIC: GENODEF1WEV

- Vorrangig Multifunktions-PV-Anlagenprojekte (Kombination mit z. B. Landbewirtschaftung oder Biodiversitätsleitung von Landwirten gegen Bezahlung)
- Ausgewogene Verteilung des künftigen Zubaus von Frei-Flächen-PV-Anlagen über ganz Bayern durch regional angepasste Planungsgrenzen. Gemeinden tragen mit Ihrer Planungshoheit in der Bauleitplanung große Verantwortung. Es dürfen keine agrarstrukturellen Verwerfungen ausgelöst werden, die Landwirte in Ihrer Existenz gefährden.
- Flächennutzungspläne bzw. Raumplanungen sollen der Privilegierung der 200 m-PV-Streifen vorgehen (Ergänzung § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
- Eine Außenbereichsprivilegierung für 1 MW/1ha PV-Freifläche im räumlich-funktionellen Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Hofstelle (Ergänzung § 35 Abs. 1 BauGB)

Speziell bei der Ausweisung des Solarpark Roschau bitten wir grundsätzlich darum, dass

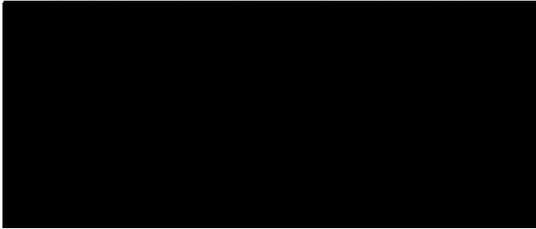
1. den betroffenen Landwirten, aufgrund des Flächenverlustes von z. T. existenziell wichtigen betrieblichen Flächen, bei der Beschaffung von Pachtflächen, die Unterstützung durch die Gemeinde Theisseil bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab angeboten wird.
2. die Zufahrten zu Photovoltaikanlagen von den Investoren/Betreibern – wenn notwendig – kostenfrei erstellt werden und die Verkehrssicherungspflicht vertraglich übernommen wird.
3. evtl. in den Grundstücken vorhandene Drainageanlagen in Ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben, damit unterliegende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
4. die durch eventuelle Grundstücksveränderungen entstehende Oberflächenwasser so abgeleitet werden, dass benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
5. vertragliche Regelungen getroffen werden, dass durch den Bau bzw. das Betreiben der Photovoltaikanlage evtl. vorkommende Schäden an Dritten durch Haftungsverträge, die noch vor Baubeginn abzuschließen sind, abgesichert sind. Ebenso sind vertragliche Regelungen für eine Rückbauabsicherung noch vor Baubeginn vorzulegen.
6. durch die Anlagen zur Sonnenenergienutzung wird die Bejagbarkeit dieser Fläche erheblich beeinträchtigt wird (Einzäunung und zwingende Beachtung der Schusswinkel). Dadurch entsteht für die betreffende Jagdgenossenschaft eine Jagdwertminderung dieser Fläche. Wir empfehlen eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Anlagenbetreibern und der betroffenen Jagdgenossenschaft zu treffen.

7. die geltenden Grenzabstände bei Bepflanzungen eingehalten werden (Bei Gehölzen über 4 m Höhe ist ein Mindestabstand von 4 m zur Grenze einzuhalten).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wegen der Bewirtschaftung der benachbarten Felder naturgemäß eine Staubentwicklung nicht zu verhindern ist. Eine evtl. Beeinträchtigung der Sonnenausnutzung liegt nicht in der Verantwortung des benachbarten Bewirtschafters.

Wir bitten unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 25. Mai 2023 16:21
An: [REDACTED]
Betreff: 48396: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Theisseil;
„Solarpark Roschau“

BNetzA Vorgangsnummer: [REDACTED]
Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: 28.04.2023
Prüfgebiet Ort: Theisseil, LK Neustadt
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 12° E 11' 23,77" 49° N 43' 19,78"
SO: 12° E 11' 51,03" 49° N 43' 04,18"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet;
Marktstammdatenregister (MaStR)
=====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)
=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <https://eu-central-1.protection.sophos.com?d=marktstammdatenregister.de&u=aHR0cDovL3d3dy5tYXJrdHN0YW1tZGF0ZW5yZWdpc3Rlci5kZS8=&i=NjM4ZDhmZDI2ZmM5ODExMWM5M2U3YiNh&t=a21uOTZyYzNsWTJFY3ZWUCsvZmtFc21RWVlQZEduQk0rMIFwOFZJdWdaWT0=&h=8f4cabf475504405a3adb0f11890a3d6&s=AVNPUEhUT0NFtkNSWVBUSVbUS6r8xIzhts7D1RrvEIAM8ZSBzsPb>



Ausschließlich per E-Mail

Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab
Naabstraße 5
92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Mein Zeichen, meine Nachricht vom



☎ 0228



Bonn

05.06.2023

Gemeinde Theisseil: Flächennutzungsplan 4. Änderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Roschau“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 28.04.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze von der für Richtfunkangelegenheiten zuständigen Stelle der Bundesnetzagentur weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Roschau“ der Gemeinde Theisseil kommt eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

- BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar
- BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt C** Raum Hof – Raum Schwandorf des Vorhabens Nr. 5 am 18.12.2019 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die TenneT TSO GmbH reichte am 31.01.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Marktredwitz – Pfreimd (**Abschnitt C2**), als Teilabschnitt des Abschnitts C des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 12.06.2020 bis zum 10.07.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 31.08.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der TenneT TSO GmbH erarbeitet werden, werden im 3. Quartal 2023 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar

Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar.

Nach dem BBPIG ist für den hier vorliegend relevanten südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).

Die TenneT TSO GmbH beantragte am 01.04.2021 für den Abschnitt C2 des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt C2 des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des BBPIG zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.

Die TenneT TSO GmbH reichte ebenfalls am 01.04.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Marktredwitz – Pfreimd (**Abschnitt C2**) des Vorhabens Nr. 5a bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 21.05.2021 durch. Auf der Grundlage

des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 16.09.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Die Einreichung dieser Unterlagen wird im Rahmen der o. g. gemeinsamen Durchführung der Planfeststellungsverfahren gemeinsam mit den Unterlagen zu dem Abschnitt C2 des Vorhabens Nr. 5 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Beurteilung

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5, der – wie oben beschrieben – auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten ist, unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der hier gegenständlichen Bauleitpläne, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte möglich sind. Die deckungsgleichen Geltungsbereiche der vorbezeichneten Bauleitpläne ragen von Westen her in den in diesem Bereich in etwa nordsüdlicher Richtung verlaufenden Trassenkorridor, im Trassenkorridorsegment 049_056a4 hinein. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, hauptsächlich Sondergebiete Photovoltaik auszuweisen. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Darstellungen in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Theisseil bzw. Festlegungen in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Roschau“ der Gemeinde Theisseil mit den geplanten Netzausbauvorhaben Nrn. 5 und 5a hinweisen. Zwar werden die beabsichtigten, in diesem Bereich deckungsgleichen Verläufe der Trassen der Vorhaben Nrn. 5 und 5a nicht von der Planung in Ihrer Zuständigkeit überlagert und Konflikte zwischen den Planungen sind daher derzeit als unwahrscheinlich einzustufen. Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es jedoch möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung bzw. in der Planfeststellung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG bzw. § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.

Ich weise ferner darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben;** siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.

Ausweislich des E-Mail-Verteilers Ihrer Nachricht vom 28.04.2023 haben Sie bereits die für die Abschnitte C2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständige Vorhabenträgerin Tennet TSO GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten C2 der Vorhaben Nrn. 5 (www.netzausbau.de/vorhaben5c2) und 5a (www.netzausbau.de/vorhaben5ac2) sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung (www.netzausbau.de/vorhaben5c) abrufbar sind.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 41 | Naturschutz



Kontakt [Redacted]
Zimmer [Redacted]
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon [Redacted]
E-Mail [Redacted]

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

/
06.03.2025

Unser Zeichen



Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

26.03.2025

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG;

4. Änderung Flächennutzungsplan mit vorhabenbez. Bebauungsplan "Solarpark Roschau"

, Gemarkung Roschau

Antragsteller: Gemeinde Theisseil

Das Sachgebiet 41 – untere Naturschutzbehörde – teilt in obiger Angelegenheit folgendes mit:

Der Bebauungsplan weist aus Sicht des Naturschutzes erhebliche Mängel auf und bedarf einer Überarbeitung der im Folgenden ausgeführten Punkte:

Der Planzeichnung ist zu entnehmen, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans im nordöstlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze zwischen den Flurnummern 38 und 49 erstreckt. Die Einfriedung und Baugrenze reicht bis auf ca. 3 m an die Grundstücksgrenze heran. Entlang der Grundstücksgrenze verläuft am Waldrand der **Goldsteig**, ein Fernwanderweg von überregionaler Bedeutung. Diese Tatsache findet zwar in der Begrünung mit Umweltbericht Erwähnung, wird aber in Plan und Festsetzung nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder ähnliches berücksichtigt.

Der Wanderweg würde durch die sehr nah heranreichende Bebauung und Einfriedung erheblich entwertet werden. Zudem ist in diesem Bereich keine Eingrünung vorgesehen. Zur ganz grundsätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die technische Überprägung kommt hier ganz konkret die Entwertung des Wanderwegs und die Beeinträchtigung für dessen Nutzer.

Um diese Beeinträchtigung zu minimieren, sollte der Abstand zwischen Baugrenze/Einfriedung und Grundstücksgrenze vergrößert werden. Des Weiteren sollte der Abschnitt (zusätzlich zur bereits vorgesehenen Eingrünung) durch eine Heckenpflanzung eingegrünt werden.



Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugleichen, ist die Anlage allseitig durch dichte, freiwachsende Hecken einzugrünen. Die Grünordnung ist dahingehend zu überarbeiten.

Unter 1.3 wird die **Folgenutzung** als landwirtschaftliche Nutzfläche festgelegt. Nach 8.1 und 8.2 sollen die Ausgleichsfläche am Rand der Anlage sowie die Anlagenfläche selbst als extensives Grünland entwickelt und gepflegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht auszuschließen ist, dass sich während der Nutzung als PV-Anlage ein ökologisch wertvoller Grünlandbestand auf der Fläche entwickelt, der ggf. unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG fällt. Dasselbe gilt für die Heckenpflanzungen. Nähere Hinweise hierzu finden sich in einem online verfügbaren Hinweisschreiben des StMB zur „bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (S. 22).

Die Anlage liegt unweit eines Wolfsgebiets im Sinne des Schadensausgleichs. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der vorgesehenen Beweidung mit Schafen ein **wolfsicherer Zaun** sinnvoll wäre. Gleichzeitig ist die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger sicherzustellen. Es wird daher eine wolfsabweisende Bauausführung mit Untergrab- und Überkletterschutz empfohlen, da eine spätere Nachrüstung meist mit hohem Aufwand verbunden ist. Hierzu finden sich Hinweise in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 2.2.24 („Wolfsabweisende Zäunung bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“, online verfügbar im Energieatlas Bayern unter https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/naturschutz).

Unter 2.3.3.2 des Umweltberichts ist aufgeführt, dass das **Mulchen** innerhalb der Anlage unzulässig ist. Damit dies eine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, ist eine entsprechende Formulierung unter 8.2 der Festsetzung zu ergänzen: „Sofern die Fläche nicht extensiv beweidet wird, ist sie ein bis zweimal jährlich nicht vor dem 1. Juli zu mähen und das Mahdgut von der Fläche abzufahren. Das Mulchen der Fläche ist unzulässig.“

Hinsichtlich eines **freiwilligen Monitorings auf der PV-Fläche** (9.2 der Festsetzungen) wird darauf hingewiesen, dass die Sinnhaftigkeit einer solchen Festsetzung grundsätzlich in Frage gestellt wird. Es liegen zwar Studien vor, die das Vorkommen von Feldlerchen in PV-Anlagen nachweisen. Hierbei wird allerdings i. d. R. nicht zwischen Brutrevieren, Nahrungsgästen oder Überflug unterschieden. Aus artenschutzrechtlicher Perspektive ist die langfristige Funktion als Brutplatz relevant. Nach aktueller Studienlage ist eine langfristige Nutzung von PV-Anlagen als Brutreviere, die über die reine Reviertreue der bisherigen Brutpaare in den ersten Jahren nach Errichtung der Anlage hinausgeht, nicht zu erwarten. Insbesondere die hohe Bebauungsdichte mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einem Reihenabstand von weniger als 3 m machen dies sehr unwahrscheinlich. Das Monitoring ist daher mit großem Aufwand verbunden, das Eintreten des seitens des Anlagenbetreibers erhofften Ergebnisses wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Sofern an dem Monitoring-Programm festgehalten werden soll, die **Methodik** zu überarbeiten, da sie in der vorgesehenen Form aus fachlicher Sicht nicht geeignet ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Formulierung in den Festsetzungen ist daher hinsichtlich folgender Punkte zu überarbeiten:

- Da es sich bei der Feldlerche um eine reviertreue Vogelart handelt, ist es möglich, dass die Anlage in den ersten Jahren trotz der ungünstigen Standortverhältnisse als Brutrevier genutzt wird. Um festzustellen, ob die Anlage auch langfristig, das heißt u.a. über die Lebensdauer eines Brutpaares hinaus, als Brutrevier angenommen wird, können erst Kartierungen aus frühestens dem 5. Kalenderjahr nach Baubeginn berücksichtigt werden.
- Unter Monitoring ist eine langfristige Beobachtung zu verstehen. Ein einzelner Kartierzyklus ist nicht ausreichend. Die Kartierung ist in drei aufeinanderfolgenden Jahren zu wiederholen.
- Somit kann frühestens 8 Jahre nach Baubeginn über die weitere Notwendigkeit der cef-Maßnahmen entschieden werden.
- Laut aktueller Formulierung ist vorgesehen, dass die Kartierung durch den Betreiber oder dessen beauftragten vorzunehmen ist. In der Festsetzung ist zu ergänzen, dass der Kartierer ausreichen qualifiziert sein muss und diese Qualifikation durch geeignete Referenzen gemeinsam mit dem Kartierbericht darzulegen hat.
- Das Monitoring hat dem Methodenstandard nach Südbeck et al. 2005 (oder aktuellere Auflage) zu entsprechen. Die Termine und Tageszeiten sind einzuhalten. Es ist ein aussagekräftiger Bericht zu erstellen, der Datum und Uhrzeit, Witterungsbedingungen, sowie Ergebnisse der Kartierung (Brutzeitcode B) umfasst.
- Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet nach Vorlage dieses Berichts darüber ob und in welchem Umfang die cef-Maßnahmen verringert werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die cef-Maßnahmen zu erhalten.

Als **Ausgleichsmaßnahme A2** ist eine Heckenpflanzung vorgesehen. In den Festsetzungen sind keine näheren Angaben zu deren Ausgestaltung getroffen, erst im Vorhabens- und Erschließungsplan findet sich die Angabe, dass die eine zweireihige Pflanzung vorgesehen ist. Damit keine Hecke über eine reine Eingrünung hinaus auch einen Wert für den Naturhaushalt entfaltet, ist eine mindestens 3-reihige Ausführung erforderlich. Zudem ist es erforderlich, dass diese 3-reihige Ausführung auch in die Festsetzungen übernommen wird.

Im Umweltbericht wurde ein erforderlicher Kompensationsbedarf von 64.513 WP ermittelt. Die Maßnahmen A1 und A2 reichen nicht aus, um diesen Bedarf vollständig zu decken. Es fehlen 393 Wertpunkte. Daher ist gemäß Umweltbericht vorgesehen, die für die Feldlerche erforderlichen **cef-Flächen als Wertpunkte-Ausgleich** anzurechnen. Hierbei ergeben sich folgende Probleme:

- Sollen die cef-Flächen multifunktional auch als Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung angerechnet werden, so sind dies auch in den Festsetzungen so zu erläutern. Es wäre sinnvoll, dies dann als Maßnahme A3 unter 8.1 aufzunehmen und ggf. auf 9.1 zu verweisen.
- Es wären eigentlich nur weiter 393 Wertpunkte erforderlich. Da die gesamte Fläche von 3,5 ha angerechnet werden soll, entsteht eine erhebliche **Überkompensation** von über 100 %. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass solche überschüssigen Wertpunkte nicht für mögliche künftige Ausgleichsbedarfe der Gemeinde herangezogen werden können. Darüber hinaus sind diese Flächen für die Dauer des Eingriffes dinglich zu sichern. Gleichzeitig erfüllen Sie eine Funktion als cef-Fläche. Für den Fall, dass aufgrund entsprechender Monitoring-Ergebnisse (siehe oben) tatsächlich ein Teil des cef-Flächen entfallen

könnte, wäre dies wiederum nicht möglich, da sie als Ausgleich gesichert wären. Es entstünde dann ggf. eine unnötige Belastung für den Vorhabensträger und die Gemeinde.

- Es wird daher vorgeschlagen, lediglich einen Teil der cef-Fläche gleichzeitig als Kompensationsfläche heranzuziehen und entsprechend in der Festsetzung zu sichern.
- Alternativ wird Folgendes vorgeschlagen: Wie weiter oben ausgeführt, sind insbesondere entlang des Wanderwegs weitere Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Durch eine entsprechende **Umplanung mit Ausweitung der Heckenpflanzungen** scheint es daher möglich, die noch fehlenden 393 Wertpunkte ebenfalls im Randbereich der Anlage zu erbringen. Eine externe Ausgleichsfläche und eine damit einhergehende dingliche Sicherung wäre dann nicht erforderlich.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass unter 2.3.3.3 des Umweltberichts bei der Flächenangebe zu den cef-Ausgleichsflächen jeweils eine 0 fehlt, es muss jeweils „17.500“ anstatt „17.50“ heißen.

Mit der Unterlage zur **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vom 2.12.24 und den darin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität besteht Einverständnis. Unter 9.1 sind Festsetzungen zu den cef-Maßnahmen und deren rechtzeitige Herstellung getroffen. Es ist allerdings zu ergänzen, dass die Herstellung der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn anzuzeigen ist. Darüber hinaus ist zu ergänzen, dass die cef-Flächen für die Dauer des Eingriffs zu erhalten sind, sofern sie nicht infolge eines erfolgreichen freiwilligen Monitorings entsprechend 9.2 in Absprache mit der UNB entfallen können. Die dauerhafte Sicherung der Flächen ist durch Vorlage entsprechender Verträge o. ä. nachzuweisen.

Unter 3.2 der Begründung mit Umweltbericht steht, die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen sei an die UNB des Landkreises Bayreuth zu melden. Dies ist zu korrigieren und zu „**Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab**“ zu ändern.

Es wird gebeten, die Unterlagen entsprechend der Anmerkungen zu überarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Artenschutz und zur Kompensationsermittlung.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab



Sachgebiet 41 | Umweltschutz
Technischer Umweltschutz
Kontakt [Redacted]
Zimmer [Redacted]
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a. d. Waldnaab
Telefon [Redacted]
E-Mail [Redacted]

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
42 – 6100 / 06.03.2025

Unser Zeichen



Telefonvermittlung
09602 79 0

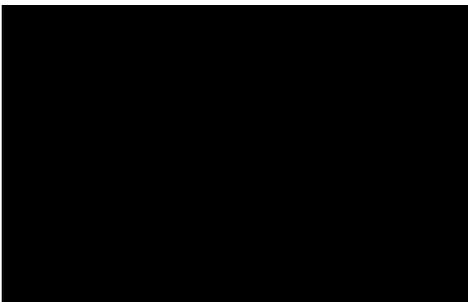
Neustadt an der Waldnaab
10.03.2025

**Vollzug der Baugesetze;
4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Roschau" der Gemeinde Theisseil
Entwurfsversion vom 13.02.2025
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Roschau" in der Entwurfsversion vom 13.02.2025 in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Theisseil in der Entwurfsversion vom 13.02.2025 wird aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes wie folgt Stellung genommen:

Zur vorliegenden Planung besteht aus fachlicher Sicht auf Grundlage der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme des Büros SolPEG GmbH vom 11.08.2023 Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Theisseil**Vorhabenbezogener Bebauungsplan SO „Solarpark Roschau“ – Entwurf 13.02.2025
Fl.Nr. 38 (TF) und 55 (TF), Gemarkung Roschau**

Stellungnahme zur bauordnungsrechtlichen Beurteilung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Roschau“:

Hinweis:

Bei den geplanten Pflegewegen sollten entsprechende Umfahrten, Angriffswege z.B. für die Feuerwehr oder Wirtschaftswege mit entsprechenden Radien berücksichtigt werden; sh. hierzu auch Fachinformation für die Feuerwehren „Brandschutz an Photovoltaikanlagen im Freigelände – sog. Solarparks“.

Auf eine entsprechende Tonnage für Versorgungsfahrzeuge oder Feuerwehr mit entsprechend vorzusehenden Radien, Ausweichstellen ist hinzuweisen

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Allseitige maßliche Fixierung der Baugrenzen zu den Grundstücksgrenzen

B. Festsetzungen**2. Maß der baulichen Nutzung****2.2 Höhe baulicher Anlagen**

Die max. zulässige Höhe der Gebäude sollte ergänzend auf das „natürlich vorhandene Gelände“ bezogen werden. Bei Flachdächern sollte die max. zul. Höhe als OK Attika definiert werden.

4. Gestaltung baulicher Anlagen**4.1 Dachausbildung**

Die max. zulässigen Dachüberstände an First und Traufe sollten festgesetzt werden.

4.3 Werbeanlagen

Die max. zulässige Höhe sollte im Bezug auf das natürlich vorhandene Gelände angegeben werden. Eine Beleuchtung der Werbeanlagen sollte im Außenbereich nicht zugelassen werden.

6. Einfriedungen

Die Zaunhöhe sollte auf 2,00 m begrenzt werden.

Zäune müssen sicher und ungefährlich sein (s. hierzu auch Art. 3 BayBO – Allgemeine Anforderungen).

Die Ausführung von Stacheldraht ist grundsätzlich auszuschließen.

7. Boden-/Grundwasserschutz**7.2**

Bodenbefestigungen sickerfähig

Die Ausführung sollte insgesamt näher beschrieben werden.

Begründung mit Umweltbericht**9. Begründung der Festsetzungen aus städtebaulicher und landschaftspflegerischer Sicht****9.2 Baugrenzen, Abstandsflächen**

Umfahrungen und Einzäunungen sollten innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

9.5 Einfriedungen

Die Zaunhöhe sollte auf 2,00 m begrenzt werden.

Zäune müssen sicher und ungefährlich sein (s. hierzu auch Art. 3 BayBO – Allgemeine Anforderungen).

Die Ausführung von Stacheldraht ist grundsätzlich auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen von Seiten des Sachgebietes 44 – Bauordnung – keine weiteren Einwände.



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 45 | Bodenschutz und staatliches Abfallrecht

[REDACTED]

Kontakt [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt an der Waldnaab
Telefon [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

09602 79 0

18.03.2025

**Gemeinde Theisseil;
Flächennutzungsplan 4. Änderung mit vorhabenbez. Bebauungsplan „Solarpark
Roschau“ – Entwurf vom 13.02.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird zum Flächennutzungsplan 4. Änderung mit vorhabenbez. Bebauungsplan „Solarpark Roschau“ – Entwurf vom 13.02.2025 Folgendes mitgeteilt:

Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.

In den **planungsrechtlichen Festsetzungen** des vorhabenbezogenen B-Planes bitten wir folgenden Text einzufügen:

Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und



ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

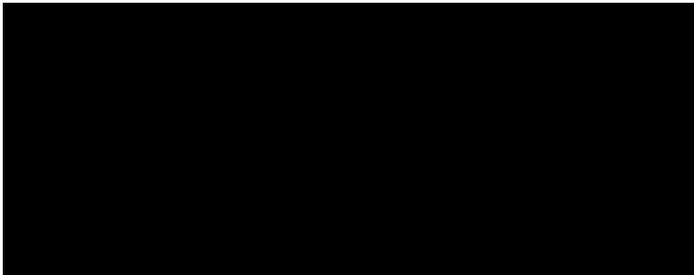
Da Abgrabungen, Aufschüttungen und dergleichen in den **textlichen Festsetzungen** des vorhabensbezogenen B-Planes zulässig sind, wird deshalb empfohlen, die Bauherren beizeiten auf die abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen hinzuweisen:

Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Z.B. ist grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, nicht aber eine Beseitigung von Abfall zulässig. Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.

Im Regelfall dürfte der jeweilige Bauherr für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sein; auf Verlangen des Landratsamtes müssen insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. bisher abgegebene Stellungnahmen des SG 45 im Verfahren vollumfänglich ihr Gültigkeit behalten.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Gemeinde Theisseil, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	[REDACTED]
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	4. Änderung
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	
„Solarpark Roschau“	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem.	§ 4 Abs. 2 BauGB

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange	
Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde	
Absender	
Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg	
E-Mail	Telefon/Telefax
[REDACTED]	[REDACTED]
Bearbeiter(in)	Aktenzeichen
[REDACTED]	[REDACTED]
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken	
<p>Die ergänzte Auseinandersetzung mit Standortalternativen in der Begründung zur FNP-Änderung wird begrüßt. Für zukünftige Planungen wird die Erstellung eines gemeindlichen Steuerungskonzepts empfohlen. Hinweise zur voraussichtlichen Eignung von Flächen bietet der Energie-Atlas Bayern in der PV-Freiflächenkulisse: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/pv-freiflaechenkulisse</p>	
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen

2. Rechtsgrundlagen

3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken und Begründung zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG) – bevorzugt auf digitalem Weg an folgende E-Mail-Adresse:

rauminformation@reg-opf.bayern.de

Regensburg, 20.03.2025, [REDACTED]

Ort, Datum, Unterschrift



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Gemeinde Theisseil
über VGem Neustadt a.d.Waldnaab
Naabstraße 5
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

per Email

an: [REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Nachricht
28.02.2025
per Email

Unser Zeichen
[REDACTED]

Bearbeitung
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum
11.03.2025

Gemeinde Theisseil;
Flächennutzungsplan 4. Änderung mit vorhabenbez. Bebauungsplan „Solarpark
Roschau“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

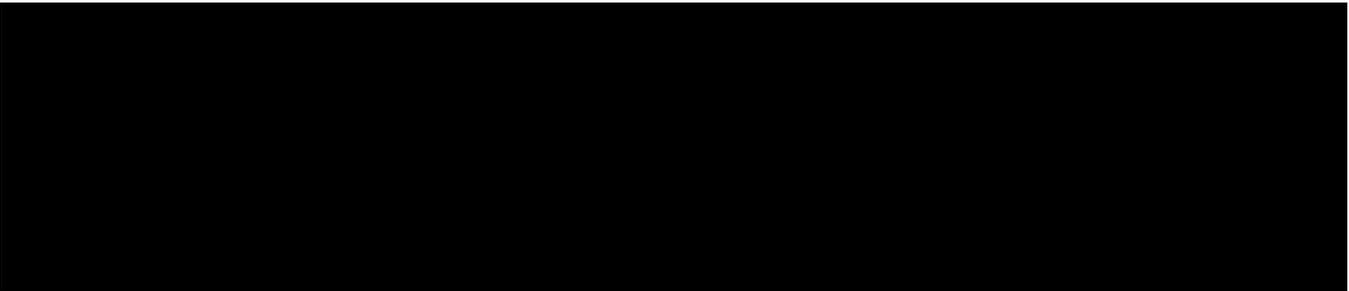
Sie beteiligen uns zu o.g. Bauleitplanung, zu welcher wir mit Schreiben Nr. 2-4620-
NEW/TI-14301/2023 vom 09.05.2023 ausführlich Stellung genommen haben.

Zum aktuellen Planungsstand teilen wir mit, dass unter weiterer Beachtung unserer
damaligen Ausführungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen
die Aufstellung der Bauleitplanung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]





Polizeiinspektion Neustadt a.d.Waldnaab

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

Da zum geplanten Bau des Sorlarparks Roschau bereits ein
Blendgutachten vorhanden ist,
welches keine Blendwirkung der Anlage auf die Verkehrsteilnehmer der
NEW 27 bescheinigt,
hat die PI Neustadt zum geplanten Bau keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Polizeiinspektion Neustadt a.d.Waldnaab

[REDACTED]

Innere Flosser Straße 24 . 92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Tel: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail dienstlich: [REDACTED]



Ausschließlich per E-Mail

Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab
Naabstraße 5
92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.02.2025

Mein Zeichen, meine Nachricht vom



Bonn
04.04.2025

Gemeinde Theisseil: 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan „Solarpark Roschau“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 28.02.2025, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

In der räumlichen Nähe zu den Geltungsbereichen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Roschau“ der Gemeinde Theisheil werden derzeit die folgenden Vorhaben realisiert:

- **BBPIG-Vorhaben Nr. 5** Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)
- **BBPIG-Vorhaben Nr. 5a** Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Am 13.02.2025 stellte die Bundesnetzagentur den Plan für die **Abschnitte C2** der Vorhaben Nrn. 5 und 5a fest (abrufbar unter: www.netzausbau.de/vorhaben5c2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5ac2). Das Genehmigungsverfahren ist abgeschlossen.

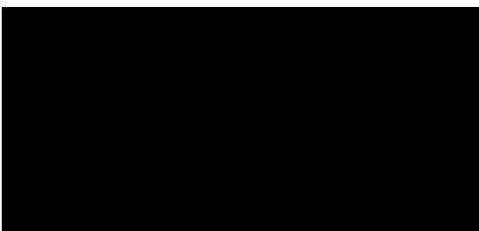
Nach derzeitigem Verfahrensstand befinden sich die räumlichen Geltungsbereiche der hier gegenständlichen Bauleitpläne sowie die darin gegenständliche CEF-Fläche „Fl.-Nr. 69 (TF), Gemarkung Roschau“ in räumlicher Nähe zu den planfestgestellten Trassen für die Abschnitte C2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a. Mit Blick auf mögliche Konflikte zwischen den Vorhaben verweise ich auf die Planfeststellungsbeschlüsse und bitte die Vorhaben Nrn. 5 und 5a in denen von Ihnen geführten Bauleitverfahren zu beachten.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte C2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a abrufbar.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten C2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a sowie auch die oben genannten Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben5c2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5ac2).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen





AELF-TW • St.-Peter-Straße 44 • 95643 Tirschenreuth

via E-Mail

VG Neustadt/Waldnaab

Naabstr. 2

92660 Neustadt/Waldnaab

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

Name

Telefon

Weiden i. d. OPf., 25.03.2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

- Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;
 Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1. Gemeinde Theisseil
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „Solarpark Roschau“ für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Gründordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 04.04.2025

Keine Äußerung

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

siehe unsere Stellungnahme
vom Az:

Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Gemeinden sind in unseren Augen mit ihrer planerischen Hoheit gehalten, Einfluss auf die Verwertung des Faktors Boden zu nehmen. So sind als mögliche Freiflächen-PV-Standorte vorrangig Dachflächen, bereits versiegelte oder brachliegende Flächen zu nutzen (siehe auch Grundsatz Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.3). Erst wenn solche Flächen nicht oder in nicht ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu prüfen. Dies wurde bereits in unserer Stellungnahme im FLNPL erläutert.

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Zäune oder Hecken sind mind. 0,5 m von der Weggrenze zurückzusetzen.

Es ist vertraglich festzulegen, dass nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung die ursprüngliche Bewirtschaftung der Fläche wieder aufgenommen werden muss. Dabei handelt es sich laut den Hinweisen des StMI (Punkt 1.8) eben nicht um eine Folgenutzung Landwirtschaft, sondern um die **Wiederaufnahme** der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dies kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag und Staubemissionen verursachen. Etwaige Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.

Grenzabstände (Zaun, Anpflanzungen)

Der Zaun der Freiflächen-PV-Anlage soll soweit innerhalb der überplanten Fläche errichtet werden, dass die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin möglich ist (bei der Bewirtschaftung ist ein Sicherheitsabstand zum Zaun einzuhalten bzw. eine Bearbeitung bis an den Zaun ist technisch nicht möglich). Übliche Praxis ist ein Grenzabstand von 0,75 m. Dies gilt auch entlang von landwirtschaftlich genutzten Feldwegen.

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 47 – 50) zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen hat.

Bei einer Beweidung mit landw. Nutztieren verweisen wir auf die Notwendigkeit eines wolfsicheren Zauns.

Bodenschutz - schädliche Bodenveränderungen (Eintrag Zink, Verdichtungen)

- Durch Korrosion von Ständerelementen kann es zu erhöhten Einträgen von Zink in den Boden kommen. Vorsorglich wird empfohlen Aufständierungen ohne zinkhaltige Elemente zu verwenden.
- Es ist bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz).

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (1. 9., bb)). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände **nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen** zu befahren. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und dennoch zwingend durchzuführenden Arbeiten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Beispielsweise die Anlage von Baustraßen und das Verwenden von Maschinen mit geringem Bodendruck und großer Reifenauflagefläche.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Mit Beschluss des Bayerischen Landtags vom 23.09.2020 (Drs. 18/10017) sollen Ausgleichsflächen im Regelfall innerhalb der Anlage realisiert werden und außerhalb der Anlage keine weiteren Flächen herangezogen werden.
- Zur Schonung der Agrarstruktur sind externe Ausgleichsmaßnahmen in Form von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (piK) umzusetzen.

Auf den extensivierten ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist Kalk alle vier Jahre als bodenstabilisierendes Substrat aufzubringen, um einer dauerhaften Degenerierung des Bodens entgegenzuwirken. Dabei sollte die Fläche vor der Umnutzung durch den Ringwart des Erzeugerrings f. landwirtschaftliche Qualitätsprodukte e. V.; www.er-opf.de beprobt und der Boden auf den pH-Wert untersucht und dokumentiert werden. Die Beprobung ist alle vier Jahre durchzuführen und ggf. eine Erhaltungskalkung durchzuführen. Dies ist durch den Betreiber zu überwachen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird der Planung

mit folgender Auflage zugestimmt

nicht zugestimmt.

Stellungnahme des Bereichs Forsten

In unmittelbarer Nähe der für den Solarpark Roschau vorgesehenen Fläche befindet sich Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit Art. 2 Absatz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Dabei handelt es sich um Privatwald auf den FINr. 48/0 und 51/0 Gmkg. Roschau.

Der Wald befindet sich im Nordosten der Solarpark-FINr. 38/0 auf FINr. 48/0 sowie im Norden des östlichen Teils der Solarpark-FINr. 55/0 auf FINr.48/0 und 51/0 Gmkg. Roschau.

Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind nicht geplant.

Der Waldrand zum Solarpark besteht aus Altbäumen der Arten Eiche, Zitterpappel, Kiefer und wenige Birken und Fichten. Die Bäume sind bis zu ca. 30 m hoch, grundsätzlich sind auch Baumhöhen über 30 m möglich.

Zwischen dem Waldrand und FINr. 38/0 befindet sich ein unbefestigter Erdweg, der in den geschotterten Irler Weg einmündet. Der Irler Weg führt unter anderem im Norden der Solarpark-FINr. 55/0 entlang.

Die Bäume am Waldrand reichen mit ihren Kronen über die Wege und teilweise darüber hinaus in die geplante Solarparkfläche hinein. Teilweise sind sie Richtung Solarparkfläche geneigt. In manchen Kronen, insbesondere bei Zitterpappel und auch Eiche, befinden sich Totäste. Einzelne Zitterpappeln weisen Fäule und weitere Absterbeprozesse auf. Es gibt auch einzelne abgestorbene Bäume. Ein Teil der Bäume weist Spechthöhlen auf. Der Waldrand aus Altbäumen besitzt naturschutzfachlichen Wert. Bäume mit Spechthöhlen dürfen ohne Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde nicht entfernt werden.

Für Privatwald besteht nach Art. 14 Absatz 1 BayWaldG die Pflicht zur sachgemäßen Waldwirtschaft. Diese darf durch den Solarpark nicht unnötig erschwert werden.

Zum Wald hin ist ein 5 m breiter Streifen Extensivgrünland geplant, bei FINr. 55/0 mit Hecke. Direkt anschließend folgt der geplante Zaun. An einigen Stellen rücken die Solarpaneele bis auf ca. 10 m an den Waldrand heran. Zaun und einige Paneele

liegen damit im potenziellen Fallbereich der Randbäume. (Die Darstellung der Modulreihen ist laut „Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Roschau“ vom 13.02.2025 schematisch, der genaue Standort nicht verbindlich – die Darstellung wurde dennoch für die oben angeführte Abstandseinschätzung als Anhaltspunkt herangezogen.)

Der Bau von Zaun und Modulreihen im potenziellen Fallbereich erhöht den Verkehrssicherungsaufwand für den Waldbesitzer. Es entsteht ein erhöhter Kontrollaufwand und Fällmaßnahmen werden erschwert. Die einseitigen Kronen und die teilweise Neigung zur Solarparkfläche hin machen Fällarbeiten schwierig und aufwendig.

Bei Sturmlagen entstehen Gefährdungen durch herumfliegende Äste, Astteile, Zapfen etc., die deutlich weiter als 30 m reichen können. Im Zusammenhang mit PV-Anlagen ist außerdem die mögliche Beeinträchtigung aufgrund von Verschmutzung durch Pollenflug anzumerken.

Um forstwirtschaftliche Beeinträchtigungen abzumildern und Konflikte für die Zukunft zu vermeiden, sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Ein größerer Abstand zwischen baulichen Anlagen und dem Waldrand (empfohlen: 25 m, besser 30 m).
- Inkenntnissetzung der angrenzenden Waldbesitzer über die mit dem Bau und Betrieb der Anlage möglichen verbundenen Beeinträchtigungen.
- Haftungsverzichtserklärung durch die PV-Anlagenbetreiber zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer und deren Rechtsnachfolger für Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume und Baumteile, herumfliegende Äste, Zweige, Zapfen und Pollen ohne Entfernungsgrenze – auch im Rahmen von sachgemäßer Baumfällung, ohne grob fahrlässige Gefährdung von Anlagen oder Anlagenteile.
- Erhalt der Zugänglichkeit der Waldflächen auch während der Bauphase, Wiederherstellung von ggf. im Rahmen der Bauphase beschädigten Wegen etc.

Wir empfehlen die Aufnahme von Bestimmungen in Bezug auf die Forstwirtschaft in den Bebauungsplan, wie Haftungsverzichtserklärung, entschädigungslose Hin-nahme von Emissionen aus dem Wald, Duldung forstwirtschaftlicher Nutzung und Verzicht auf das Umwälzen von Reinigungskosten auf die Waldbesitzer durch die Betreiber.



AELF-TW • St.-Peter-Straße 44 • 95643 Tirschenreuth

ia E-Mail

VG Neustadt/Waldnaab

██████████

Naabstr. 2

92660 Neustadt/Waldnaab

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

██████████

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

██████████

Name

██████████

Telefon

██████████

Weiden i. d. OPf., 25.03.2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

- Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;
 Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1. Gemeinde Theisseil
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
4. Änderung, Az. 1.3-610 Th FNP 4.Änd
<input type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „ für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Gründordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 04.04.2025

Keine Äußerung

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

siehe unsere Stellungnahme
vom Az:

Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013). Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen deren Aufwuchs für die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder als Futterflächen bei den Milchviehaltern dient ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen., die durch die Überplanung noch verstärkt wird.

Teil B III 2.1 ff des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird nicht entsprechend berücksichtigt. (... Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung).

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt

Agrarstrukturelle Belange:

Die Planung betrifft 9 ha landw. genutzte Fläche (LF).

Die erforderlichen Ausgleichsflächen belaufen sich auf 3,5 ha LF.

Im Umkreis befinden sich aktive Landwirte mit und ohne Tierhaltung.

Für deren Entwicklungsfähigkeit sind deshalb ausreichende Flächenverfügbarkeit notwendig. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen Boden von mittlerer Bonität und sollte weiterhin der Landwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen

Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächenfotovoltaikanlagen erachtet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf., dass sich die Kommune bei ihren Planungen bemühen, Alternativstandorte für PV-Anlagen zu finden. Dies wären potenziell alle Dächer von Gewerbe und Privathaushalten. Dies sollte auch als Auflage in den Bebauungsplan.

Eine Möglichkeit wäre die Installation von Agri-PV-Anlagen.

Agri-PV-Anlagen können zu einer effizienteren Nutzung von landw. Anbauflächen beitragen: Die Flächen können sowohl landwirtschaftlich als auch für die Stromerzeugung genutzt werden. Ab dem Jahre 2023 hat der Gesetzgeber für Agri-PV Änderungen erlassen. So auch bei der Vergütung.

Die Beweidung von Solarparks wird grundsätzlich befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine wolfsichere Zäunung, mit zusätzlichem Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun, besteht.

Photovoltaikmodule werden in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Von diesen Berührungsflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Aber auch die oberirdisch verbleibenden Stahlprofile können Korrosionsprozessen ausgesetzt sein. In der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen (in der durchwurzelbaren Bodenschicht) u.a. ein Vorsorgewert für Zink genannt.

Wir begrüßen nach der Nutzung der PV-Anlage den Rückbau eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche (Pkt. 2.2.15).

Fachliche Leitlinie zur Nutzung der Sonnenenergie im ländlichen Raum

- *Vorrang der Nutzung von Dachflächen, um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten.*
- *Netzentlastung durch Steigerung des Eigenverbrauchs bei PV-Strom in Verbindung mit Dachflächen*
- *Nutzung von Dachflächen auch zur Warmwassergewinnung*
- *Landwirtschaftliche Fläche wird verstärkt gebraucht für folgende Zwecke:*
 - Steigerung des Ökolandbaus mit geringerer Produktivität je ha Fläche*
 - Steigerung des Anteils von Flächen für Biodiversität*
 - Steigerung des Flächenbedarfs durch Verschärfung der Dünge-VO*
 - Steigerung des Anbaus von Eiweißpflanzen, um Soja-Importe aus Südamerika zu verringern*
- *Ausgleichsflächen für PV-Flächen sind ausschließlich durch PIK-Maßnahmen zu kompensieren, um den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten.*
- *Nach Beendigung der energetischen Nutzung sind auch die Ausgleichsflächen wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückzuführen*
- *Keine Solarflächen auf Feldern mit guter natürlicher Bodenfruchtbarkeit*
- *Keine Solarflächen in Gemeinden mit Biogasanlagen, die bereits Flächen zur Erzeugung von Strom aus organischer Substanz beanspruchen.*
- *PV-Flächen auf Feldern sind ökologisch wertvoll auszugestalten (Blühstreifen ...)*

Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Vorhandene Drainagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden

Für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt gemäß § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB § 15 Abs. 3 BNatSchG entsprechend. Demnach ist dabei im Wesentlichen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, d. h. landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

- Dem wird bei der vorgelegten Planung nicht entsprochen
- Nach § 15 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 9 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) wurden bei der Planung die agrarstrukturellen Belange bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu gering berücksichtigt. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht werden produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) nach § 9 BayKompV dieser Anforderung besonders gut gerecht. Infolge der Auswirkungen des Klimawandels wird der Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsfläche immer elementarer. Regionale Herkunft und Versorgungssicherheit von Lebensmitteln haben besonders seit Beginn der Corona-Pandemie an Bedeutung gewonnen. Eine vielfältig strukturierte, standortgerechte, nachhaltig erzeugende und leistungsfähige Landwirtschaft versorgt die hiesige Bevölkerung mit regionalen, hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen und unterstützt den Erhalt unserer Kulturlandschaft.
Ziel der Landwirtschaftsverwaltung ist es, den Flächenverlust für unsere landwirtschaftlichen Betriebe zu reduzieren und für die zukünftige Ernährungssicherstellung zu erhalten. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich, der zukünftige Produktionsmöglichkeiten nicht gänzlich ausschließt ist dabei zielführend.“
- Straßenbegleitflächen wurden nicht ökologisch aufgewertet (s. Aktionsplan d. BayStMB)
- Ein ökologisch, agrarstrukturell und forstlich abgestimmtes Kompensationskonzept oder Flächenmanagement fehlen.
 - Ausgleichsmaßnahmen im Wald (Waldumbau) fehlen
 - Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) fehlen
 - Kombination von Naturschutz und Landwirtschaft (Lerchenfenster, Verbot von Unkrautbekämpfungsmaßnahmen, Fledermausplätze in Scheunen usw.)

Ein Ausgleich ist u. E. nicht notwendig und verweisen auf die „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 05.12.2024

Generelle Anmerkung:

Wir bedauern es, dass bei einem derartigen Fokus auf landwirtschaftliche Belange durch den Vorhabenträger keine frühzeitige Einbindung des SG60 in die Planung erfolgte und wohl auch an anderer Stelle kein landwirtschaftlicher Fachverstand hinzugezogen wurde. Bei der weiteren Planung, insbesondere bei der Neugestaltung von Feldstücken und der Verhandlung von Tauschgrundstücken, ist landwirtschaftlicher

Fach- und Sachverstand beizuziehen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird der Planung

mit folgender Auflage zugestimmt

nicht zugestimmt.

Stellungnahme des Bereichs Forsten

In unmittelbarer Nähe der für den Solarpark Roschau vorgesehenen Fläche befindet sich Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit Art. 2 Absatz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Dabei handelt es sich um Privatwald auf den FINr. 48/0 und 51/0 Gmkg. Roschau.

Der Wald befindet sich im Nordosten der Solarpark-FINr. 38/0 auf FINr. 48/0 sowie im Norden des östlichen Teils der Solarpark-FINr. 55/0 auf FINr.48/0 und 51/0 Gmkg. Roschau.

Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind nicht geplant.

Der Waldrand zum Solarpark besteht aus Altbäumen der Arten Eiche, Zitterpappel, Kiefer und wenige Birken und Fichten. Die Bäume sind bis zu ca. 30 m hoch, grundsätzlich sind auch Baumhöhen über 30 m möglich. Zwischen dem Waldrand und FINr. 38/0 befindet sich ein unbefestigter Erdweg, der in den geschotterten Irler Weg einmündet. Der Irler Weg führt unter anderem im Norden der Solarpark-FINr. 55/0 entlang.

Die Bäume am Waldrand reichen mit ihren Kronen über die Wege und teilweise darüber hinaus in die geplante Solarparkfläche hinein. Teilweise sind sie Richtung Solarparkfläche geneigt. In manchen Kronen, insbesondere bei Zitterpappel und auch Eiche, befinden sich Totäste. Einzelne Zitterpappeln weisen Fäule und weitere Absterbeprozesse auf. Es gibt auch einzelne abgestorbene Bäume. Ein Teil der Bäume weist Spechthöhlen auf. Der Waldrand aus Altbäumen besitzt naturschutzfachlichen Wert. Bäume mit Spechthöhlen dürfen ohne Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde nicht entfernt werden.

Für Privatwald besteht nach Art. 14 Absatz 1 BayWaldG die Pflicht zur sachgemäßen Waldwirtschaft. Diese darf durch den Solarpark nicht unnötig erschwert werden.

Zum Wald hin ist ein 5 m breiter Streifen Extensivgrünland geplant, bei FINr. 55/0 mit Hecke. Direkt anschließend folgt der geplante Zaun. An einigen Stellen rücken die Solarpaneele bis auf ca. 10 m an den Waldrand heran. Zaun und einige Paneele liegen damit im potenziellen Fallbereich der Randbäume. (Die Darstellung der Modulreihen ist laut „Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Roschau“ vom 13.02.2025 schematisch, der genaue Standort nicht verbindlich – die Darstellung wurde dennoch für die oben angeführte Abstandseinschätzung als Anhaltspunkt herangezogen.)

Der Bau von Zaun und Modulreihen im potenziellen Fallbereich erhöht den Verkehrssicherungsaufwand für den Waldbesitzer. Es entsteht ein erhöhter Kontrollaufwand und Fällmaßnahmen werden erschwert. Die einseitigen Kronen und die teilweise Neigung zur Solarparkfläche hin machen Fällarbeiten schwierig und aufwendig.

Bei Sturmlagen entstehen Gefährdungen durch herumfliegende Äste, Astteile, Zapfen etc., die deutlich weiter als 30 m reichen können. Im Zusammenhang mit PV-Anlagen ist außerdem die mögliche Beeinträchtigung aufgrund von Verschmutzung durch Pollenflug anzumerken.

Um forstwirtschaftliche Beeinträchtigungen abzumildern und Konflikte für die Zukunft zu vermeiden, sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Ein größerer Abstand zwischen baulichen Anlagen und dem Wald-rand (empfohlen: 25 m, besser 30 m).
- Inkenntnissetzung der angrenzenden Waldbesitzer über die mit dem Bau und Betrieb der Anlage möglichen verbundenen Beeinträchtigungen.
- Haftungsverzichtserklärung durch die PV-Anlagenbetreiber zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer und deren Rechtsnachfolger für Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume und Baumteile, herumfliegende Äste, Zweige, Zapfen und Pollen ohne Entfernungsgrenze – auch im Rahmen von sachgemäßer Baum-fällung, ohne grob fahrlässige Gefährdung von Anlagen oder An-lagen-teile.
- Erhalt der Zugänglichkeit der Waldflächen auch während der Bau-phase, Wiederherstellung von ggf. im Rahmen der Bauphase be-schädigten Wegen etc.

Wir empfehlen die Aufnahme von Bestimmungen in Bezug auf die Forstwirtschaft in den Bebauungsplan, wie Haftungsverzichtserklärung, entschädigungslose Hin-nahme von Emissionen aus dem Wald, Duldung forstwirtschaftlicher Nutzung und Verzicht auf das Umwälzen von Reinigungskosten auf die Waldbesitzer durch die Betreiber.



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Herrmannstraße 1 92637 Weiden

Gemeinde Theisseil

Kreisgruppe
Neustadt/WN-Weiden
Geschäftsstelle
Herrmannstraße 1
92637 Weiden

Tel: 0961 / 4726763
Fax: 0961 / 4762762

Email: neustadt-weiden@bund-naturschutz.de

www.neustadt-weiden.bund-naturschutz.de

20.03.25

4. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für SO „Solarpark Roschau“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden des BUND Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und nimmt fristgerecht im Auftrag und Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung:

Gegen die FNP-Änderung gibt es keine grundsätzlichen Einwendungen. Beim Bebauungsplan sind Ergänzungen bzw. Erweiterungen erforderlich.

1. Bei maschineller Mahd dürfen nur Insekten schonende Mähwerke zum Einsatz kommen. Es sind im Abstand einiger Tage immer nur Teilbereiche zu mähen. Das Mähgut muss vor der Aufnahme und dem Abtransport einige Tage an Ort und Stelle verbleiben, um Tieren die Abwanderung in ungemähte Bereiche zu ermöglichen. Sofortige Aufnahme nach der Mahd würde zu einer Artenverarmung führen.

Etwa 20% der Fläche sind nur im Abstand von 2 Jahren zu mähen, damit Insekten (Larven bzw. auch Imagines) ungestört überwintern können.

2. Lesesteinhaufen und Totholz sollten als wichtige Strukturelemente in die Fläche eingebracht werden.

3. Für Wildbienen sind einige qm mit Rohboden zu belassen. Darüber hinaus sollten auch 1-2 Insektenhotels aufgestellt werden.